

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz – EMVG)

A. Problem und Ziel

Die europäischen Vorgaben zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln wurden durch die Richtlinie 2014/30/EU neu gefasst. In dieser Richtlinie

- werden Bestimmungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen festgelegt,
- wird ein Rahmen für die Marktüberwachung von Produkten und für Kontrollen von aus Drittländern stammenden Produkten geschaffen und
- werden die allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung festgelegt.

Zudem haben das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen der Richtlinie und deren Anhängen allgemeine Grundsätze und Musterbestimmungen beschlossen, die auf die Rechtsvorschriften zu diesem Sektor anzuwenden sind, um eine einheitliche Grundlage für die Überarbeitung oder Neufassung dieser Rechtsvorschriften zu bieten. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der neuen Richtlinienanforderungen.

B. Lösung

Das bisherige geltende EMVG wird durch ein neues Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit entsteht kein über die bisherigen Bestimmungen hinausgehender zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Neugestaltung der Regelungen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit entsteht kein über die bisherigen Bestimmungen hinausgehender zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 28. Juni 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische
Verträglichkeit von Betriebsmitteln
(Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz – EMVG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit
von Betriebsmitteln**

(Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz – EMVG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln

(Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz – EMVG)*)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einschränkungen des Anwendungsbereichs
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit
- § 5 Besondere Anforderungen an die Installation ortsfester Anlagen
- § 6 Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme
- § 7 Besondere Regelungen zum freien Warenverkehr

A b s c h n i t t 2

P f l i c h t e n d e r W i r t s c h a f t s a k t e u r e

- § 8 Allgemeine Pflichten des Herstellers
- § 9 Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers
- § 10 Bevollmächtigter des Herstellers
- § 11 Allgemeine Pflichten des Einführers
- § 12 Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers

*) Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/108/EG (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 4)

- § 13 Pflichten des Händlers
- § 14 Einführer oder Händler als Hersteller
- § 15 Identifizierung der Wirtschaftsakteure

A b s c h n i t t 3

K o n f o r m i t ä t d e r B e t r i e b s m i t t e l

- § 16 Konformitätsvermutung bei Betriebsmitteln
- § 17 Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte
- § 18 CE-Kennzeichnung von Geräten
- § 19 Montage und Gebrauchsanleitung für Geräte, Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen
- § 20 Ortsfeste Anlagen

A b s c h n i t t 4

N o t i f i z i e r u n g v o n K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g s s t e l l e n

- § 21 Notifizierende Behörde, Verordnungsermächtigung

A b s c h n i t t 5

B u n d e s n e t z a g e n t u r

U n t e r a b s c h n i t t 1

Z u s t ä n d i g k e i t e n u n d B e f u g n i s s e

- § 22 Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesnetzagentur

U n t e r a b s c h n i t t 2

M a r k t ü b e r w a c h u n g u n d S t ö r u n g s b e a r b e i t u n g

- § 23 Maßnahmen der Marktüberwachung bei Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist
Maßnahmen auf Messen und Ausstellungen
- § 24 Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität
- § 25 Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken
- § 26 Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist, bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten
- § 27 Befugnisse bei der Störungsbearbeitung, Verordnungsermächtigung
- § 28 Besondere Eingriffsbefugnisse bei der Störungsbearbeitung
- § 29 Auskunftsrechte

Unterabschnitt 3

Zwangsgeld und Beiträge, Vorverfahren

- § 30 Zwangsgeld
- § 31 Beiträge, Verordnungsermächtigung
- § 32 Vorverfahren

A b s c h n i t t 6

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

- § 33 Bußgeldvorschriften

A b s c h n i t t 7

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 34 Übergangsbestimmungen

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für alle Betriebsmittel, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.
- (2) Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die nationalen Rechtsvorschriften für die Sicherheit von Betriebsmitteln bleiben unberührt.
- (3) Werden in Rechtsvorschriften der Europäischen Union spezifischere Festlegungen für Anforderungen an Betriebsmittel nach den §§ 4 und 5 getroffen, so gelten die entsprechenden Anforderungen der §§ 4 und 5 nicht oder nicht mehr ab dem Datum der Anwendung dieser Rechtsvorschriften.

§ 2

Einschränkungen des Anwendungsbereichs

- (1) Auf Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2016 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, finden nur die §§ 22 bis 32 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.
- (2) Auf Funkgeräte und Bausätze, die von Funkamateuren nach § 2 Nummer 1 des Amateurfunkgesetzes zusammengebaut werden, und handelsübliche Geräte, die von Funkamateuren zur Nutzung durch Funkamateure umgebaut werden, finden nur die §§ 27 bis 32 entsprechende Anwendung. Werden Betriebsmittel im Sinne des § 1 jedoch auf dem Markt bereitgestellt, findet dieses Gesetz insgesamt Anwendung.
- (3) Auf folgende Betriebsmittel finden nur die §§ 27 bis 30 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung:

1. luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen nach der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG,
 2. Betriebsmittel, die
 - a) aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften eine so niedrige elektromagnetische Emission haben oder in so geringem Umfang zur elektromagnetischen Emission beitragen, dass ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten und sonstigen Betriebsmitteln in ihrer Umgebung möglich ist, und
 - b) unter Einfluss der bei ihrem Einsatz üblichen elektromagnetischen Störungen ohne unzumutbare Beeinträchtigung betrieben werden können,
 3. kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen verwendet werden,
 4. Betriebsmittel, die
 - a) ausschließlich zur Erfüllung militärischer zwischenstaatlicher Verpflichtungen bestimmt sind oder ihrer Bauart nach zur Verwendung für Zwecke der Verteidigung bestimmt sind oder
 - b) für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten oder für die öffentliche Sicherheit eingesetzt werden.
- (4) Entsprechend gilt ebenfalls die Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind „Betriebsmittel“ Geräte und ortsfeste Anlagen;
2. ist „Gerät“
 - a) ein für den Endnutzer bestimmtes fertiges Produkt mit einer eigenständigen Funktion, das elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,
 - b) eine Verbindung von Produkten nach Buchstabe a, die als Funktionseinheit auf dem Markt bereitgestellt werden,
 - c) ein Bauteil, das dazu bestimmt ist, vom Endnutzer in ein Gerät eingebaut zu werden und das elektromagnetische Störungen verursachen kann oder dessen Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,
 - d) eine Baugruppe, die aus Bauteilen nach Buchstabe c besteht,
 - e) ein serienmäßig vorbereiteter Baukasten, der nach der Montage eine eigenständige Funktion erfüllt und elektromagnetische Störungen verursachen kann, oder
 - f) eine bewegliche Anlage; bewegliche Anlage ist eine Verbindung von Geräten oder anderen Einrichtungen zu dem Zweck, an verschiedenen Orten betrieben zu werden;
3. ist „ortsfeste Anlage“ eine besondere Verbindung von Geräten oder anderen Einrichtungen zu dem Zweck, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort installiert und betrieben zu werden;

4. ist „elektromagnetische Verträglichkeit“ die Fähigkeit eines Betriebsmittels, in seiner elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend zu arbeiten, ohne elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umgebung vorhandene Betriebsmittel unannehmbar wären;
5. ist „elektromagnetische Störung“ jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte; eine elektromagnetische Störung kann ein elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein;
6. ist „Störfestigkeit“ die Fähigkeit eines Betriebsmittels, unter Einfluss einer elektromagnetischen Störung ohne Funktionsbeeinträchtigung zu arbeiten;
7. ist „elektromagnetische Umgebung“ die Summe aller elektromagnetischen Erscheinungen, die an einem bestimmten Ort festgestellt werden kann;
8. sind „Sicherheitszwecke“ Zwecke zum Schutz des menschlichen Lebens oder von Gütern;
9. ist „Bereitstellen auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Geräts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
10. ist „Inverkehrbringen“ das erstmalige Bereitstellen eines Gerätes auf dem Markt;
11. ist „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Gerät herstellt, entwickeln oder herstellen lässt und dieses Gerät unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet;
12. ist „Bevollmächtigter“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Hersteller schriftlich beauftragt hat, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
13. ist „Einführer“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Gerät aus einem Drittstaat auf dem Markt in Verkehr bringt;
14. ist „Händler“ jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft in der Lieferkette, die ein Gerät auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
15. sind „Wirtschaftsakteure“ der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Einführer und der Händler;
16. ist „Senderbetreiber“ derjenige, dem Frequenzen zum Betreiben von Sendefunkgeräten oder Funknetzen zugeeignet sind;
17. ist „technische Spezifikation“ ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Betriebsmittel genügen muss;
18. ist „harmonisierte Norm“ eine Norm gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12);
19. ist „Akkreditierung“ die Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls national festgelegte zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen;
20. ist „Konformitätsbewertung“ das Verfahren zur Bewertung, ob ein Gerät die Anforderungen des § 4 erfüllt;
21. ist „notifizierte Stelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten, einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen, durchführt und nach § 21 notifiziert ist;

22. ist „Rückruf“ jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endnutzer bereitgestellten Gerätes zu erwirken;
23. ist „Rücknahme“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein Gerät, das sich in der Lieferkette befindet, auf dem Markt bereitgestellt wird;
24. ist „CE-Kennzeichnung“ die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Gerät den Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind;
25. ist „EU-Konformitätserklärung“ eine Erklärung gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2014/30/EU;
26. sind „Harmonisierungsrichtlinien der Europäischen Union“ Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten;
27. ist „Bundesnetzagentur“ die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen;
28. ist „Stand der Technik“ der allgemein anerkannte Stand der Technik in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit entsprechend den harmonisierten Normen;
29. sind „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach der herrschenden Auffassung der beteiligten Kreise geeignet sind, die elektromagnetische Verträglichkeit zu gewährleisten, und die sich in der Praxis bewährt haben.

§ 4

Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit

Betriebsmittel müssen nach dem Stand der Technik so entworfen und hergestellt sein, dass

1. die von ihnen verursachten elektromagnetischen Störungen keinen Pegel erreichen, bei dem ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten oder anderen Betriebsmitteln nicht möglich ist;
2. sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

§ 5

Besondere Anforderungen an die Installation ortsfester Anlagen

Ortsfeste Anlagen müssen zusätzlich zu den Anforderungen des § 4 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden.

§ 6

Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme

Betriebsmittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben und in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung sowie bestimmungsgemäßer Verwendung die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen.

§ 7

Besondere Regelungen zum freien Warenverkehr

(1) Die Bereitstellung von Betriebsmitteln auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Betriebsmitteln, die die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen, darf nicht aus Gründen verboten werden, die mit der elektromagnetischen Verträglichkeit zusammenhängen.

(2) Ein Wirtschaftsakteur darf Betriebsmittel, die die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, auf Messen und Ausstellungen aufstellen und vorführen, wenn er die Betriebsmittel mit dem Hinweis versieht, dass sie erst dann auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Bei Vorführungen sind zusätzlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen zu treffen.

A b s c h n i t t 2

P f l i c h t e n d e r W i r t s c h a f t s a k t e u r e

§ 8

Allgemeine Pflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat sicherzustellen, wenn er Geräte in Verkehr bringt, dass sie nach den Anforderungen des § 4 entworfen und hergestellt wurden.

(2) Der Hersteller darf Geräte nur in Verkehr bringen, wenn das Konformitätsbewertungsverfahren nach § 17 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt wurde. Wurde mit dem Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass das Gerät die Anforderungen des § 4 erfüllt, so stellt der Hersteller für das Gerät eine EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung gemäß § 18 an.

(3) Der Hersteller hat die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des letzten Gerätes zehn Jahre lang für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten.

(4) Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren sicherzustellen, dass bei Serienfertigung stets Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf oder an den Merkmalen eines Gerätes sowie Änderungen der harmonisierten Normen oder anderer technischer Spezifikationen, auf die in der EU-Konformitätserklärung oder der Konformitätsbescheinigung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Hat der Hersteller Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Gerät nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, so ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen. Erforderlichenfalls nimmt der Hersteller das Gerät zurück oder ruft es zurück. Ist mit dem Gerät ein Risiko verbunden, so informiert der Hersteller unverzüglich die Bundesnetzagentur sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Gerät auf dem Markt bereitgestellt hat, über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Während der Entwicklung und Erprobung von Geräten hat der Hersteller geeignete Maßnahmen zur Vermeidung elektromagnetischer Störungen von Betriebsmitteln Dritter zu treffen.

§ 9

Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass seine Geräte beim Inverkehrbringen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder eine andere Information zu ihrer Identifikation tragen. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Gerätes nicht möglich ist, hat der Hersteller dafür zu sorgen, dass die zur Identifikation erforderliche Information auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben wird.

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Gerät anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Gerätes nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder auf den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben werden. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache abzufassen, die von den Endnutzern und der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

(3) Der Hersteller hat sicherzustellen, dass dem Gerät die Informationen nach § 19 beigelegt sind.

(4) Der Hersteller hat der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Gerätes mit den Anforderungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Hersteller hat auf Verlangen der Bundesnetzagentur bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Risiken mitzuwirken, die mit den Geräten verbunden sind, die er in Verkehr gebracht hat.

§ 10

Bevollmächtigter des Herstellers

(1) Der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Aufgaben für diesen wahr.

(3) Der Hersteller, der einen Bevollmächtigten beauftragt, muss diesem mindestens folgende Aufgaben übertragen:

1. das Bereithalten der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des letzten Gerätes,
2. die Herausgabe aller zum Nachweis der Konformität erforderlichen Informationen und Unterlagen an die Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen und
3. die Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur zur Abwehr von Risiken, die mit den Geräten verbunden sind, die in seinen Aufgabenbereich fallen.

(4) Die Pflicht nach § 8 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Unterlagen nach Anhang II Nummer 3 oder Anhang III Nummer 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/30/EU darf der Hersteller nicht dem Bevollmächtigten übertragen.

§ 11

Allgemeine Pflichten des Einführers

(1) Der Einführer darf nur Geräte in Verkehr bringen, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

(2) Der Einführer darf ein Gerät erst in Verkehr bringen, wenn er sichergestellt hat, dass

1. der Hersteller das Konformitätsverfahren nach § 17 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt hat,

2. das Gerät mit der CE-Kennzeichnung nach § 18 versehen ist,
3. dem Gerät die Informationen nach § 19 beigelegt sind und
4. der Hersteller seine Pflichten nach § 9 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

(3) Hat der Einführer Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass ein Gerät nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, so darf er dieses Gerät erst in Verkehr bringen, wenn die Konformität hergestellt ist. Ist mit dem Gerät ein Risiko verbunden, so informiert der Einführer den Hersteller und die Bundesnetzagentur über den Sachverhalt.

(4) Solange sich ein Gerät im Verantwortungsbereich des Einführers befindet, hat dieser sicherzustellen, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Übereinstimmung des Gerätes mit den Anforderungen des § 4 nicht beeinträchtigen.

(5) Hat der Einführer Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Gerät nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, so ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen. Erforderlichenfalls nimmt der Einführer das Gerät zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem Gerät Risiken verbunden, so informiert der Einführer unverzüglich die Bundesnetzagentur sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Gerät auf dem Markt bereitgestellt hat, über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

§ 12

Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers

(1) Der Einführer hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift auf dem Gerät anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Gerätes nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder auf den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben werden. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache abzufassen, die von den Endnutzern und der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann.

(2) Der Einführer hat nach dem Inverkehrbringen des letzten Gerätes zehn Jahre lang eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass er auf deren Verlangen die technischen Unterlagen vorlegen kann.

(3) Der Einführer hat der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Gerätes erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Einführer hat auf Verlangen der Bundesnetzagentur bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Risiken mitzuwirken, die mit Geräten verbunden sind, die er in Verkehr gebracht hat.

§ 13

Pflichten des Händlers

(1) Der Händler darf ein Gerät erst auf dem Markt bereitstellen, wenn er sichergestellt hat, dass

1. das Gerät mit der CE-Kennzeichnung nach § 18 versehen ist,
2. dem Gerät die Informationen nach § 19 beigelegt sind,
3. der Hersteller seine Pflichten nach § 9 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und
4. der Einführer seine Pflichten nach § 12 Absatz 1 erfüllt hat.

(2) Hat der Händler Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass ein Gerät nicht den Anforderungen des § 4 genügt, so darf er dieses Gerät erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität hergestellt ist. Ist

mit dem Gerät ein Risiko verbunden, so informiert der Händler unverzüglich den Hersteller oder den Einführer und die Bundesnetzagentur.

(3) Solange sich ein Gerät im Verantwortungsbereich des Händlers befindet, hat dieser sicherzustellen, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Übereinstimmung des Gerätes mit den Anforderungen des § 4 nicht beeinträchtigen.

(4) Hat der Händler Kenntnis davon oder Grund zu der Annahme, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Gerät nicht den Anforderungen dieses Gesetzes genügt, so ergreift er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität herzustellen. Erforderlichenfalls nimmt der Händler das Gerät zurück oder ruft es zurück. Sind mit dem Gerät Risiken verbunden, so informiert der Händler unverzüglich die Bundesnetzagentur und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Gerät auf dem Markt bereitgestellt hat, über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(5) Der Händler hat der Bundesnetzagentur auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen auf Papier oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, die für den Nachweis der Konformität des Gerätes erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer Sprache, die von der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Händler hat auf Verlangen der Bundesnetzagentur bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Risiken mitzuwirken, die mit Geräten verbunden sind, die von ihm auf dem Markt bereitgestellt wurden.

§ 14

Einführer oder Händler als Hersteller

Ein Einführer oder ein Händler gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes und unterliegt den Pflichten des Herstellers nach den §§ 8 und 9, wenn er

1. ein Gerät unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder sich durch die Ausstellung einer Konformitätserklärung in seinem eigenen Namen als Hersteller ausgibt,
2. ein auf dem Markt befindliches Gerät so verändert, dass die Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes beeinträchtigt werden kann.

§ 15

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen die Wirtschaftsakteure zu nennen,

1. von denen sie ein Gerät bezogen haben und
2. an die sie ein Gerät abgegeben haben.

(2) Die Verpflichtung zur Benennung der Wirtschaftsakteure gilt für den Zeitraum von zehn Jahren nach Abgabe oder Bezug des Gerätes.

Abschnitt 3

Konformität der Betriebsmittel

§ 16

Konformitätsvermutung bei Betriebsmitteln

Stimmt ein Betriebsmittel mit den einschlägigen harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind, überein, so wird widerleglich vermutet, dass das Betriebsmittel mit den von dieser Norm abgedeckten Anforderungen des § 4 übereinstimmt.

§ 17

Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte

(1) Die Übereinstimmung der Geräte mit den Anforderungen des § 4 ist durch eines der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren nachzuweisen:

1. die interne Fertigungskontrolle nach Anhang II der Richtlinie 2014/30/EU oder
2. die EU-Baumusterprüfung sowie die Erklärung der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage der internen Fertigungskontrolle nach Anhang III der Richtlinie 2014/30/EU.

Der Hersteller kann die Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 Nummer 2 auf einige Aspekte der Anforderungen beschränken, sofern für die anderen Aspekte das Verfahren nach Nummer 1 durchgeführt wird.

(2) Wurde mit einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Absatz 1 nachgewiesen, dass das Gerät mit den Anforderungen des § 4 übereinstimmt, so stellt der Hersteller die EU-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung nach § 18 an. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass das Gerät die Anforderungen des § 4 erfüllt.

(3) Unterliegt ein Gerät mehreren Rechtsakten der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so stellt der Hersteller nur eine EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Union aus. Diese Erklärung muss alle betroffenen Rechtsakte nebst Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthalten.

§ 18

CE-Kennzeichnung von Geräten

(1) Geräte, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 4 im Verfahren nach § 17 Absatz 1 nachgewiesen wurde, sind, bevor sie in Verkehr gebracht werden, mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

(2) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L. 218 vom 13.8.2008, S. 30).

(3) Die CE-Kennzeichnung ist gut sichtbar, gut lesbar und dauerhaft auf dem Gerät oder seiner Datenplatte anzubringen. Falls die Art des Gerätes das nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, ist die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den Begleitunterlagen anzubringen.

§ 19

Montage und Gebrauchsanleitung für Geräte, Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen

(1) Auf dem Gerät, seiner Verpackung oder den beigegebenen Unterlagen müssen Angaben über besondere Vorkehrungen beigelegt sein, die bei Montage, Installierung, Wartung oder Betrieb des Gerätes zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die Anforderungen des § 4 erfüllt. Bei Geräten für nichtgewerbliche Nutzer müssen die Angaben in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) Geräte, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 4 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, sind mit Hinweisen auf diese Nutzungsbeschränkung zu versehen. Die Hinweise müssen so auf dem Gerät oder seiner Verpackung angebracht werden, dass sie vor dem Erwerb der Geräte erkennbar sind.

(3) Jedem Gerät ist eine Betriebsanleitung mit allen Informationen beizufügen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Gerätes erforderlich sind. Bei Geräten für nichtgewerbliche Nutzer muss die Betriebsanleitung in deutscher Sprache abgefasst sein.

§ 20

Ortsfeste Anlagen

(1) Der Betreiber einer ortsfeste Anlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlage die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllt. Die in § 5 genannten anerkannten Regeln der Technik sind zu dokumentieren und für Kontrollen der Bundesnetzagentur zur Einsicht bereitzuhalten, solange die ortsfeste Anlage in Betrieb ist. Die Dokumentation muss dem aktuellen technischen Zustand der Anlage entsprechen.

(2) Geräte, die auf dem Markt bereitgestellt worden sind und in ortsfeste Anlagen eingebaut werden, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Ein Gerät, das zum Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage vorgesehen und im Handel nicht erhältlich ist, muss die Anforderungen der §§ 4, 8 bis 15 und 17 bis 19 nicht erfüllen. Dem Gerät ist jedoch mindestens Folgendes beizufügen:

1. die Kennzeichnung nach § 9 Absatz 1,
2. die Angaben des Herstellers nach § 9 Absatz 2 und des Einführers nach § 12 Absatz 1 sowie
3. Unterlagen, aus denen sich ergibt,
 - a) für welche ortsfeste Anlage das Gerät bestimmt ist,
 - b) unter welchen Voraussetzungen diese ortsfeste Anlage elektromagnetische Verträglichkeit besitzt und
 - c) welche Vorkehrungen beim Einbau des Gerätes in die ortsfeste Anlage zu treffen sind, damit die Konformität der ortsfesten Anlage durch den Einbau nicht beeinträchtigt wird.

A b s c h n i t t 4

N o t i f i z i e r u n g v o n K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g s s t e l l e n

§ 21

Notifizierende Behörde, Verordnungsermächtigung

(1) Notifizierende Behörde ist die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur richtet das Verfahren zur Anerkennung einer Konformitätsbewertungsstelle als notifizierte Stelle und das Verfahren zur Überwachung der notifizierten Stelle ein, und sie führt dieses Verfahren durch.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die Anforderungen an die notifizierende Behörde,
2. das Verfahren zur Anerkennung als notifizierte Stelle,
3. die Anforderungen an die notifizierte Stelle,
4. die Pflichten und Befugnisse der notifizierten Stelle,
5. die Überwachung von notifizierten Stellen sowie
6. den Widerruf der Anerkennung als notifizierte Stelle.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Konformitätsbewertungsstellen anzuwenden, die Konformitätsbewertungen nach Drittstaatenabkommen durchführen.

A b s c h n i t t 5

B u n d e s n e t z a g e n t u r

Unterabschnitt 1

Zuständigkeiten und Befugnisse

§ 22

Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesnetzagentur

(1) Die Bundesnetzagentur führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesnetzagentur nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenweise, auch durch anonyme Testkäufe, auf Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 23 Absatz 2 und 4, den §§ 24 bis 26 und 29 zu veranlassen;
2. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen stichprobenweise, auch durch anonyme Testkäufe, auf Einhaltung der dort geregelten Anforderungen zu prüfen, und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 23 Absatz 2 und 4 und § 24 zu veranlassen;
3. auf Messen und Ausstellungen aufgestellte und vorgeführte Betriebsmittel auf Einhaltung der Anforderungen des § 7 Absatz 2 sowie Geräte im Sinne des § 2 Nummer 1 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen auf Einhaltung der Anforderungen nach § 13 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 23a zu veranlassen;
4. ortsfeste Anlagen auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 und 5 zu überprüfen und wenn es Anzeichen gibt, dass sie nicht mit diesen Anforderungen übereinstimmen, die Erfüllung dieser Anforderungen herbeizuführen;
5. Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;

6. Einzelaufgaben aufgrund der Richtlinie 2014/30/EU, anderer EG-Richtlinien und Abkommen mit Drittstaaten in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wahrzunehmen;
7. im Bereich der technischen Normung zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln in nationalen und internationalen Normungsgremien mitzuarbeiten und diesbezüglich für andere zuständige Bundesbehörden unterstützend tätig zu sein;
8. Vertriebsverbote zu erlassen, die im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekanntgegeben werden dürfen;
9. die Verordnungen nach § 21 Absatz 2, § 27 Absatz 5 und § 31 Absatz 4 dieses Gesetzes zu vollziehen.

Unterabschnitt 2

Marktüberwachung und Störungsbearbeitung

§ 23

Maßnahmen der Marktüberwachung bei Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist

(1) Hat die Bundesnetzagentur Grund zu der Annahme, dass ein Gerät elektromagnetisch nicht verträglich ist, so prüft sie, ob das Gerät die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit der Bundesnetzagentur zusammenzuarbeiten.

(2) Gelangt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass das Gerät die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, so fordert sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten, der Art und des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes herzustellen, oder es zurückzunehmen oder zurückzurufen. Die Bundesnetzagentur setzt die notifizierte Stelle, die das Konformitätsbewertungsverfahren für das Gerät durchgeführt hat, davon in Kenntnis.

(3) Der Wirtschaftsakteur hat sicherzustellen, dass sich die Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, auf alle betroffenen Geräte erstrecken, die er auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt hat.

(4) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der nach § 23 Absatz 2 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Bundesnetzagentur alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Gerätes auf dem deutschen Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Gerät zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Ist kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig, können die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden, der die Weitergabe im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt.

(5) Ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass sich eine nach § 23 Absatz 2 festgestellte Nichtkonformität nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt, so

1. trifft sie die Maßnahmen nach Absatz 4 unter dem Vorbehalt, dass sie widerrufen werden, wenn die Europäische Kommission nach Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind und
2. informiert die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise im Amtsblatt über die Maßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen ab der Veröffentlichung.

§ 23a

Maßnahmen auf Messen und Ausstellungen

(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Betriebsmittel, das auf Messen oder Ausstellungen aufgestellt ist oder vorgeführt wird, die Anforderungen des § 7 Absatz 2 nicht erfüllt, so fordert sie unverzüglich den ausstellenden Wirtschaftsakteur auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Betriebsmittels mit den Anforderungen herzustellen.

(2) Ergreift der Aussteller keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so veranlasst die Bundesnetzagentur die Außerbetriebnahme des Betriebsmittels.

§ 24

Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität

(1) Stellt die Bundesnetzagentur eine formale Nichtkonformität fest, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.

(2) Formale Nichtkonformität liegt vor, wenn

1. die CE-Kennzeichnung nicht oder unter Nichteinhaltung der Vorgaben des § 18 angebracht wurde,
2. die EU-Konformitätserklärung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde,
3. die technischen Unterlagen nicht verfügbar oder nicht vollständig sind,
4. die Angaben des Herstellers nach § 9 Absatz 2 oder des Einführers nach § 12 Absatz 1 fehlen, falsch oder unvollständig sind oder
5. eine andere formale Verpflichtung nach den §§ 8, 9, 11 oder 12 nicht erfüllt ist.

(3) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Bundesnetzagentur alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Gerätes auf dem Markt zu beschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Gerät zurückgenommen oder zurückgerufen wird. § 23 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken

(1) Ist die Bundesnetzagentur der Auffassung, dass die beanstandeten Geräte auch in anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden, so unterrichtet die Bundesnetzagentur die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Außerdem unterrichtet die Bundesnetzagentur die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das Ergebnis der Beurteilung nach § 23 Absatz 1 und die Maßnahmen, die zu ergreifen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat.

(2) Trifft die Bundesnetzagentur Maßnahmen nach § 23 Absatz 4, so unterrichtet sie die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen. Die Unterrichtung der Bundesnetzagentur enthält alle verfügbaren Angaben, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betroffenen Gerätes, die Herkunft des Gerätes, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Bundesnetzagentur gibt insbesondere an, ob die behauptete Nichtkonformität darauf beruht, dass

1. das Gerät die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, oder

2. die harmonisierten Normen, bei deren Einhaltung nach § 16 eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind.
 - (3) Die Bundesnetzagentur hebt den Widerrufsvorbehalt nach § 23 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 auf, wenn
 1. die Frist von drei Monaten nach Artikel 38 Absatz 7 der Richtlinie 2014/30/EU verstrichen ist, ohne dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Einwände gegen die Maßnahmen erhoben hat, oder
 2. die Europäische Kommission nach Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU festgestellt hat, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Die Maßnahmen nach § 23 Absatz 4 sind dann im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

(4) Die Bundesnetzagentur widerruft die nach § 23 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen, wenn die Europäische Kommission nach Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind.

§ 26

Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist, bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten

(1) Wird die Bundesnetzagentur von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union darüber informiert, dass dieser Mitgliedstaat eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 38 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU getroffen hat, so prüft sie unverzüglich, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Sie informiert die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise im Amtsblatt über die Maßnahme des anderen Mitgliedstaates und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen ab der Veröffentlichung.

(2) Kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so erhebt sie unverzüglich Einwände nach Artikel 38 Absatz 6 der Richtlinie gegenüber der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten.

(3) Werden weder von der Europäischen Kommission noch von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben, so gilt die Maßnahme als gerechtfertigt. Die Bundesnetzagentur trifft in diesem Fall geeignete Maßnahmen, um die Bereitstellung des Gerätes auf dem Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Gerät zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Vor diesen Maßnahmen ist keine Anhörung entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen. Die Bundesnetzagentur macht die Maßnahmen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt. Sie setzt die entsprechende notifizierte Stelle von den Maßnahmen in Kenntnis.

(4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen die Europäische Kommission nach Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU festgestellt hat, dass die Maßnahme eines anderen Mitgliedsstaates gerechtfertigt ist.

§ 27

Befugnisse bei der Störungsbearbeitung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnetzagentur ist befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung von Problemen mit der elektromagnetischen Verträglichkeit zu ergreifen.

(2) Die Bundesnetzagentur kann besondere Maßnahmen ergreifen, um das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anzuordnen oder zu verhindern, wenn dies erforderlich ist

1. zum Schutz von Empfangsgeräten, Empfangsanlagen, Sendefunkgeräten und Sendefunkanlagen, die zu Sicherheitszwecken verwendet werden, und der zugehörigen Funkdienste,
2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze,
3. zum Schutz von Leib oder Leben einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert,

- zum Schutz vor Auswirkungen von Betriebsmitteln, die nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder anderer Gesetze mit Festlegungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit genügen.

Die Bundesnetzagentur kann diese Maßnahmen sowohl gegen den Betreiber als auch gegen den Eigentümer eines Betriebsmittels richten.

(3) Wenn an einem bestimmten Ort Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit eines Betriebsmittels bestehen oder vorhersehbar sind, ohne dass die Voraussetzungen für Maßnahmen nach Absatz 2 vorliegen, so ist die Bundesnetzagentur befugt,

- unter Abwägung der Interessen der Beteiligten die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung der Ursache für die Probleme zu treffen und
- Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen.

Zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Bei allen Maßnahmen aufgrund von Problemen mit der elektromagnetischen Verträglichkeit arbeitet die Bundesnetzagentur mit den Beteiligten zusammen. Sie legt die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Grunde und kann insbesondere die geltenden technischen Normen heranziehen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie zum Schutz von Sendend- und Empfangsanlagen zu treffen, die in definierten Frequenzspektren zu Sicherheitszwecken betrieben werden.

§ 28

Besondere Eingriffsbefugnisse bei der Störungsbearbeitung

(1) Besteht aufgrund einer elektromagnetischen Störung

- eine Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert,
- eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder
- eine Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sende-funkgerätes,

so sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, sich Kenntnis von dem Inhalt und den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen, sofern die Ursache der Störung nicht auf anderem Wege zu ermitteln ist; die Aufzeichnung des Inhalts ist unzulässig. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Satzes 1 eingeschränkt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 sind die Bediensteten der Bundesnetzagentur befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen zu betreten, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch den verantwortlichen Bediensteten der Bundesnetzagentur schriftlich angeordnet werden. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sollen nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen, es sei denn, die Maßnahme würde dadurch unangemessen verzögert. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit und solange tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass das Gespräch den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft. Dennoch erlangte Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden und die entsprechenden Daten sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache, dass diese Kenntnisse erlangt wurden, und die Löschung der Daten sind aktenkundig zu machen.

(4) Daten, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur zur Ermittlung und Unterbindung der elektromagnetischen Störung verwendet werden. Abweichend von Satz 2 darf die Bundesnetzagentur die Daten

- an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies für die Verfolgung einer Straftat nach § 100a der Strafprozessordnung erforderlich ist, und

2. an die Polizeivollzugsbehörden übermitteln, soweit bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- und Vermögenswerte erforderlich ist.

Die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeivollzugsbehörden haben die Kennzeichnung der Daten aufrechtzuerhalten. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe des Satz 3 eingeschränkt.

(5) Die Übermittlung der Daten an die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeivollzugsbehörden bedarf der gerichtlichen Zustimmung, es sei denn, Gefahr ist im Verzug. Für das Verfahren der gerichtlichen Zustimmung gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Bundesnetzagentur ihren Sitz hat.

(6) Die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Betroffenen sind spätestens nach Abschluss der Störungsunterbindung über die Maßnahme zu benachrichtigen,

1. soweit sie bekannt sind oder ihre Identifizierung ohne unverhältnismäßige weitere Ermittlungen möglich ist und
2. soweit nicht überwiegende schutzwürdige Belange anderer Personen entgegenstehen.

(7) Die Betroffenen sind in der Benachrichtigung auf die Möglichkeit, nachträglichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Bundesnetzagentur; hat diese die Daten an die Strafverfolgungsbehörde oder die Polizeivollzugsbehörde weitergeleitet, so erfolgt die Benachrichtigung durch die Strafverfolgungsbehörde oder die Polizeivollzugsbehörde nach den für sie maßgebenden Vorschriften. Enthalten diese Vorschriften keine Bestimmungen zu Benachrichtigungspflichten, so sind die Vorschriften des Strafverfahrensrechts entsprechend anzuwenden.

(8) Daten, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt wurden, sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Ermittlung oder Unterbindung der Störung und für eine gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr benötigt werden. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Daten, deren Löschung lediglich für eine gerichtliche Überprüfung zurückgestellt ist, sind zu sperren. Sie dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur für diese gerichtliche Überprüfung verwendet werden; Absatz 4 Satz 3 bis 10 bleibt unberührt.

§ 29

Auskunftsrechte

(1) Die Bundesnetzagentur kann von den Wirtschaftsakteuren, von denjenigen, die Betriebsmittel ausstellen, betreiben, lagern oder die Weitergabe von Betriebsmitteln vermittelnd unterstützen, und von den notifizierten Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung unentgeltlich verlangen. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der Bundesnetzagentur dürfen während der Geschäfts- und Betriebszeiten Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge der Auskunftspflichtigen betreten, auf oder in denen Betriebsmittel

1. hergestellt werden,
2. geprüft werden,
3. zum Zweck der Bereitstellung auf dem Markt oder der Weitergabe gelagert werden,
4. angeboten werden,
5. ausgestellt sind oder
6. betrieben werden.

Sie dürfen die Betriebsmittel besichtigen und prüfen, zur Prüfung betreiben lassen und unentgeltlich vorübergehend zu Prüf- und Kontrollzwecken entnehmen. Die Auskunftspflichtigen haben diese Maßnahmen zu dulden.

Unterabschnitt 3

Zwangsgeld und Beiträge, Vorverfahren

§ 30

Zwangsgeld

Die Bundesnetzagentur kann zur Durchsetzung der Anordnungen nach den §§ 23, 24, 27 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 2, § 29 und der Anordnungen aufgrund der Verordnung nach § 27 Absatz 5 ein Zwangsgeld von bis zu fünfhunderttausend Euro festsetzen und vollstrecken.

§ 31

Beiträge, Verordnungsermächtigung

(1) Senderbetreiber haben einen Jahresbeitrag zur Abgeltung der folgenden Kosten zu entrichten:

1. der Kosten für Maßnahmen nach § 27 Absatz 2 zur Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs, soweit nicht bereits Gebühren und Auslagen nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes erhoben werden,
2. der Kosten für Maßnahmen nach den §§ 23 und 24, soweit nicht bereits Gebühren und Auslagen nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes erhoben werden.

(2) Beitragspflichtig ist jeder Senderbetreiber,

1. dem eine Frequenz zugeteilt ist oder
2. der eine Frequenz aufgrund sonstiger Verwaltungsakte oder dauerhaft ohne Zuteilung nutzt, insbesondere aufgrund der bis zum 1. August 1996 erteilten Rechte, soweit sie die Nutzung von Frequenzen betreffen.

(3) Die Anteile an den Gesamtkosten werden den einzelnen Nutzergruppen, die sich aus der Frequenzzuweisung oder Frequenznutzung ergeben, so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise und der Zahlungsfristen zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung des Einvernehmens auf die Bundesnetzagentur übertragen.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 2 einschließlich ihrer Aufhebung bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 32

Vorverfahren

- (1) Widerspruch und Klage gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Kosten des Vorverfahrens richten sich nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

A b s c h n i t t 6

B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n

§ 33

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 8 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass ein Gerät nach einer dort genannten Anforderung entworfen und hergestellt wurde,
 2. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 ein Gerät in Verkehr bringt,
 3. entgegen § 8 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nummer 1, oder entgegen § 12 Absatz 2 eine technische Unterlage, die EU-Konformitätserklärung oder eine dort genannte Kopie nicht oder nicht mindestens zehn Jahre bereithält,
 4. entgegen § 9 Absatz 1, nicht dafür Sorge trägt, dass ein Gerät eine dort genannte Information trägt oder dass eine dort genannte Information angegeben wird,
 5. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 oder 2 oder § 12 Absatz 1 Satz 1 oder 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 6. entgegen § 9 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass einem Gerät eine dort genannte Information beigelegt ist,
 7. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nummer 2, entgegen § 12 Absatz 3 Satz 1 oder § 13 Absatz 5 Satz 1 eine Information oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
 8. entgegen § 9 Absatz 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Nummer 3, entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 oder § 13 Absatz 5 Satz 3 bei einer Maßnahme nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitwirkt,
 9. entgegen § 11 Absatz 2 ein Gerät in Verkehr bringt,
 10. entgegen § 13 Absatz 1 ein Gerät auf dem Markt bereitstellt,
 11. entgegen § 15 Absatz 1 einen Wirtschaftsakteur nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nennt,
 12. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 2 eine technische Dokumentation nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer bereithält oder
 13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Geräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 9 oder 10 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.

A b s c h n i t t 7

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Geräte, die den Bestimmungen des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 119 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, entsprechen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, dürfen weiter auf dem Markt bereitgestellt und/oder in Betrieb genommen werden.

(2) Ortsfeste Anlagen dürfen so lange weiter betrieben werden, wie ihr Standort unverändert bleibt. Änderungen müssen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 und 4 dokumentiert werden.

Artikel 2

Aufhebung und Änderungen von Rechtsvorschriften

(1) Artikel 4 Absatz 119 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) wird aufgehoben.

(2) In § 143 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, werden die Wörter „oder Gebühren oder Beiträge nach § 17 oder § 19 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220)“ durch die Wörter „oder Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes oder Beiträge nach § 31 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2016 (BGBl. I S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 14 und 15“ durch die Angabe „§§ 23 bis 29“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 16“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 bis 5“ durch die Wörter „den §§ 23 bis 24“ ersetzt.

(4) Die Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– des § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und in Nummer 2 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
4. In § 6 werden die Wörter „in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
5. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:“ durch die Wörter „die Konformitätsbewertung nach Anhang III der Richtlinie 2014/30/EU wahrzunehmen.“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
7. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln in der jeweils gültigen Fassung“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220), das zuletzt durch Artikel 461 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) regelt das Inverkehrbringen, Lagern, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von Betriebsmitteln. Betriebsmittel sind Geräte und ortsfesten Anlagen, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder durch elektromagnetische Ausstrahlungen gestört werden können.

Das Gesetz beinhaltet zwei Regelungsschwerpunkte: Zum einen setzt es die europäischen Richtlinienvorgaben in nationales Recht um. Zum anderen definiert es einen Handlungsrahmen für die Bundesnetzagentur zur Ausführung des Gesetzes im Rahmen der Marktüberwachung und Störungsbearbeitung. Die Störungsbearbeitung obliegt allein nationalstaatlicher Verantwortung.

Um den Vorgaben der Richtlinie 2014/30/ EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/108/EG (ABl. EU 2014 C 53,4) zu folgen bedarf es umfangreicher Änderungen und rechtssystematischer Überarbeitung. Aus diesem Grund wird das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) aus dem Jahr 2008 durch das jetzt zu erlassende Gesetz neu gefasst.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden neben der Umsetzung auch Verbesserungsvorschläge der für die Gesetzesausführung zuständigen Bundesnetzagentur (BNetzA) übernommen. Die Grundlage dazu bilden insbesondere die bei der Beratung mit den Anwendern dargelegten Erfahrungen.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Entwurf des EMVG wird die Richtlinie 2014/30/EU eins zu eins im oben genannten Sinne umgesetzt und an die Erkenntnisse und Erfahrungen der Bundesnetzagentur angepasst. Kapitel IV der Richtlinie wurde bereits im Rahmen der Neufassung der Anerkennungsverordnung vollständig umgesetzt.

Die Neufassung des Gesetzes beinhaltet unter anderem neue Definitionen, Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure, Anforderungen an die Konformitätsbewertung sowie die CE-Kennzeichnung.

Darüber hinaus wurden die Instrumente und Verfahren der Marktüberwachung überarbeitet und an die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie sowie zur Harmonisierung der nationalen Verfahren an die Vorschriften des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG), angepasst. In diesem Rahmen wurden die nach der Richtlinie festgelegten Maßnahmen und Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist, in den §§ 25 und 26 neu aufgenommen.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtmittel i.S.d. Artikels 72 Abs. 2 GG erforderlich. Bei unterschiedlichen Regelungen durch die Länder bestünde die konkrete Gefahr, dass das Ziel eines umfassenden Schutzes vor elektromagnetischen Unverträglichkeiten nicht erreicht werden kann. Dieser umfassende Schutz setzt voraus, dass in allen Bundesländern, insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit mit dem Zoll, die gleichen rechtlichen Regelungen zur Prüfung, Aufklärung und Beseitigung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten gelten. Bei unterschiedlichen Regelungen insbesondere im Rahmen der Marktüberwachung und Störungsbeseitigung

wäre eine Rechtszersplitterung zu erwarten, die nachteilig für die Verbraucher wäre. Dies kann weder vom Bund noch von den Ländern gewünscht sein. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Interesse an einheitlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen von entsprechenden Geräten und die Errichtung sowie den Betrieb von ortsfesten Anlagen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er setzt zudem wichtige Vorgaben des europäischen Rechts in nationales Recht um.

V. Gesetzesfolgen

Eine Gesetzesfolgenabschätzung erübrigt sich, da die eng am Wortlaut umzusetzenden Vorgaben der Richtlinie 2014/30/EU kein anderes Vorgehen zulassen.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und Evaluierung der neuen Bestimmungen ist nicht vorgesehen. Die Neuregelungen sind bereits das Ergebnis einer Evaluierung auf EU-Ebene.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 1 der Richtlinie 2014/30/EU um.

In diesem Gesetz werden alle mit der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln zusammenhängenden rechtlichen Fragen geregelt. Die Durchführung des Gesetzes soll das Funktionieren des Gemeinschaftsmarktes für die vom Gesetz erfassten Betriebsmittel gewährleisten, indem ein angemessenes Niveau der elektromagnetischen Verträglichkeit festgelegt wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Funknetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetze sowie die an diese Netze angeschlossenen Geräte gegen elektromagnetische Störungen geschützt sind, damit der freie Verkehr von elektrischen und elektronischen Geräten ermöglicht wird, ohne dass das angemessene Schutzniveau gefährdet ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Anwendung von Rechtsvorschriften die die Sicherheit von Betriebsmitteln betreffen sind insofern vom EMVG ausgenommen, wie sie weitere Regelungen für das Inverkehrbringen, die Weitergabe, die Ausstellung, die Inbetriebnahme und den Betrieb betreffen. Dies betrifft unter anderem das Produktsicherheitsgesetz wie auch die entsprechenden Regelungen eisenbahnrechtlicher Vorschriften zum Beispiel im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG). Soweit diese Geräte allerdings elektromagnetische Störungen verursachen oder von anderen Geräten gestört werden, unterliegen sie ebenfalls den im Gesetz vorgesehenen Störungsbeseitigungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2014/30/EU um und stellt sicher, dass im Falle von spezifischeren Festlegungen in Rechtsvorschriften der europäischen Union bezüglich der grundlegenden Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln oder bezüglich der besonderen Anforderungen an die Installation ortsfester Anlagen diese spezifischeren Festlegungen ab dem Datum der Anwendung dieser Rechtsvorschriften gelten.

§ 2 (Einschränkungen des Anwendungsbereichs)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a der Richtlinie 2014/30/EU um.

Geräte, im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sind von der Anwendung des EMVG ausgenommen. Lediglich die Vorschriften des Abschnittes 5 finden Anwendung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c der Richtlinie 2014/30/EU um.

Zu Absatz 3**Zu Nummer 1**

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b der Richtlinie 2014/30/EU um.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Ausnahme ist notwendig, da solche Betriebsmittel, die zwar grundsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen aber erfahrungsgemäß die Funktion anderer Betriebsmittel nur in geringem Umfang beeinträchtigen können, bei einer Überprüfung durch die Bundesnetzagentur unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ist neu und eine Umsetzung des Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/30/EU. Nummer 3 stellt klar, dass Erprobungsmodule, die ausschließlich von Fachleuten in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen genutzt werden nicht unter dieses Gesetz fallen.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift wurde im EMVG 2008 erstmals eingeführt und wurde wortgleich übernommen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

§ 3 dient der Umsetzung der Begriffsbestimmungen des Artikel 3 der Richtlinie 2014/30/EU.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Abs. 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/30/EU um. Unter Betriebsmittel werden alle elektrischen Geräte und ortsfeste Anlagen z.B. Funknetze, Stromnetze, Kabelnetze und große elektrische Maschinen verstanden.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um und ist wortgleich wie im bisherigen EMVG geblieben. Die Begriffsbestimmungen entsprechen dem Text der Richtlinie 2014/30/EU, wobei in Nummer 2 Buchstabe a die in der Richtlinie 2014/30/EU gewählte Bezeichnung „Apparat“ durch „Produkt mit eigenständiger Funktion“ ersetzt wurde. Da im deutschen Sprachgebrauch „Apparat“ und „Gerät“ synonyme Wörter sind, wurde auf den Gebrauch des Wortes „Apparat“ verzichtet.

Da Bauteile und Baugruppen, die zum Einbau von Geräten bestimmt sind, getrennt von unterschiedlichen Herstellern gefertigt und einzeln verkauft werden und elektromagnetisch unverträglich sein können, sind sie wie Geräte zu behandeln. Gleiches gilt für Bausätze, die in Verkehr gebracht werden und nach dem Zusammenbau ein Gerät darstellen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/30/EU wortgleich zum bisherigen § 3 Nummer 3 EMVG um.

Der Begriff dient der Abgrenzung von mobilen und transportablen Anlagen zu ortsfesten Anlagen, für die im Gesetz besondere Regelungen gelten.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/30/EU um. Die Definition ist wortgleich mit der Richtlinie und der bisherigen Definition im EMVG.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/30/EU wortgleich um.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Richtlinie 2014/30/EU wortgleich um.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2014/30/EU wortgleich um.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/30/EU wortgleich um.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2014/30/EU .

Die Definition zur „Bereitstellung auf dem Markt“ ist in der Richtlinie 2014/30/EU erstmals neu aufgenommen worden. Die Definition findet sich auch im Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG). Die Definition ist wichtig um eine einheitliche Terminologie für die Marktüberwachungsbehörden zu schaffen, damit diese einen harmonisierten Ansatz haben bei der Prüfung der Pflichten der jeweiligen Wirtschaftsakteure.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 der Richtlinie 2014/30/EU und entspricht der bisherigen Formulierung des § 3 Absatz 1 Nummer 9 des EMVG (alt).

Die Kommission hat hierzu klargestellt, dass die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum dem Inverkehrbringen eines Gerätes gleichsteht.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/30/EU. Sie entspricht wörtlich § 3 Nummer 8 des EMVG (alt).

In der umzusetzenden Richtlinie 2014/30/EU wurden die Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsakteure ausdrücklicher gefasst und den jeweiligen Akteuren in den Artikeln zugeordnet. Da der bisherige Gesetzestext diese klare Zuordnung der Verantwortlichkeit, unter Übernahme von Formulierungen aus dem Produkthaftungsgesetz bereits in der Definition des Begriffs „Hersteller“ gefasst und diesen um „rechtsfähige Personengesellschaften“, die selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können, erweitert hat, wurde die bisherige Formulierung wortgleich übernommen.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 12 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Definition ist neu in die Begriffsbestimmungen des Gesetzes aufgenommen und wurde national, wie die des Herstellers, Einführers und Händlers, um die „rechtsfähige Personengesellschaft“, die ebenfalls Träger von Rechten und Pflichten sein kann, erweitert. Auch im bisherigen EMVG konnte der Hersteller einen Teil seiner Pflichten auf einen Bevollmächtigten übertragen, ohne dass dieser allerdings in den Begriffsbestimmungen ausdrücklich definiert war.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Definition ist ebenfalls neu. Um ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Interessen zu gewährleisten wird den Wirtschaftsakteuren die Verantwortung auferlegt, dass die von ihnen bereit gestellten Geräte den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Um diese Pflichten gerecht zu verteilen und dem jeweiligen Wirtschaftsakteur die Pflichten aufzuerlegen, die in seine Verantwortung fallen, hat man im Rahmen der Richtlinie die verschiedenen Wirtschaftsakteure und die ihnen auferlegten Pflichten ausdrücklich benannt.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Definition ist ebenfalls neu und soll, wie vorgenannt sicherstellen, dass alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, die ihnen möglichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen, dass nur Geräte auf dem Markt bereitstehen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Zu Nummer 15

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Der Begriff „Wirtschaftsakteur“ dient als Oberbegriff und umfasst die Begriffe Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler.

Zu Nummer 16

Die Vorschrift entspricht § 3 Nummer 10 EMVG (alt).

Die Definition ist erforderlich um den Kreis der Beitragspflichtigen nach § 30 dieses Gesetzes festzulegen. Hierdurch wird berücksichtigt, dass die Zuteilung von Frequenzen im Zusammenhang mit Funkanlagen nach dem Telekommunikationsgesetz ausschließlich die Sendeeinrichtung, d.h. das Sendefunkgerät, mithin den Senderbetreiber und nicht das Empfangsfunkgerät und dessen Betreiber erfasst.

Zu Nummer 17

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Technische Spezifikationen sind insbesondere für notifizierte Stellen und Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten bei der Prüfung von Betriebsmitteln auf Konformität von Bedeutung.

Zu Nummer 18

Die Vorschrift entspricht § 3 Nummer 12 EMVG (alt) und setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Anwendung von harmonisierten Normen im Konformitätsbewertungsverfahren ist für die Hersteller ein kostengünstiger Weg eine erfolgreiche Konformitätsbewertung durchzuführen oder durchführen zu lassen und damit das CE-Zeichen verwenden zu können.

Zu Nummer 19

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Definition ist neu ins Gesetz aufgenommen und entspricht der Definition aus § 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG). Die Definition ist notwendig zur Abgrenzung, da akkreditierte Stellen, ebenso wie notifizierte Stellen Konformitätsbewertungen durchführen dürfen, wenn sie durch die Bundesnetzagentur eine Notifizierung für die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen dieses Gesetzes erhalten. Die Abgrenzung ist deshalb notwendig, weil sich unterschiedliche Fristen für die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen der Einwendungsfrist gegen die Notifizierung durch die Bundesnetzagentur ergeben, je nachdem ob eine Notifizierung aufgrund einer Akkreditierungsurkunde erfolgt ist oder eine solche nicht vorliegt. Wenn eine Akkreditierungsurkunde nicht vorliegt ist im Rahmen des Notifizierungsverfahrens das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 dieses Gesetzes zu prüfen. Hat

der Bewerber auf Notifizierung im Rahmen dieses Gesetzes eine Akkreditierungsurkunde, sind diese Voraussetzungen für seinen Betrieb bereits im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens festgestellt.

Zu Nummer 20

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 20 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 in Verbindung mit Artikel 28 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Vorschrift dient der Klarstellung des Begriffs notifizierte Stelle.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die in der Vorgängerrichtlinie 2004/108/EG festgelegten Kriterien, die von notifizierten Stellen zu erfüllen sind nicht ausreichen ein unionsweit einheitlich hohes Leistungsniveau für diese Stellen zu gewährleisten. Es ist aber besonders wichtig, dass alle notifizierten Stellen ihre Aufgaben auf einem gleichmäßig hohen Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert eine genaue Definition und im weiteren Verlauf eine verbindliche Festlegung von Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen beantragen. Um für ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung zu sorgen, müssen deshalb auch die Anforderungen an die notifizierenden Behörden im Bezug auf die Notifizierung unionsweit einheitlich festgelegt werden.

Zu Nummer 22 und 23

Die Nummern setzen Artikel 3 Absatz 1 Nummern 22 und 23 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Definition wurde neu in das Gesetz aufgenommen, da es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die, soweit sie im Einzelfall angemessen sind, die Wirtschaftsakteure oder die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Marktüberwachung ergreifen müssen. Die Definitionen sind wortgleich mit der Richtlinie 2014/30/EU und der entsprechenden Definition des ProdSG. Im Rahmen der Harmonisierung ist darauf zu achten, dass die Marktüberwachungsbehörden von Produkten und Betriebsmitteln gleiche Eingriffsbefugnisse und Maßnahmen haben, damit eine effiziente Marktüberwachung möglich ist.

Zu Nummer 24

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Der Begriff der CE-Kennzeichnung ist bei der Umsetzung vieler europäischer Richtlinien, und in den dortigen Verordnungen wie z.B. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 von zentraler Bedeutung. Diese Kennzeichnung dient insbesondere dem Verbraucher, aber auch den Wirtschaftsakteuren und der Marktaufsichtsbehörde als „Bescheinigung“ des Herstellers, dass das damit gekennzeichnete Gerät den geltenden Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

Zu Nummer 25

Mit Nummer 25 wird der Katalog aus rechtstechnischen Gründen um den Begriff der „EU-Konformitätserklärung“ entsprechend seiner Beschreibung und Bedeutung in Artikel 15 der Richtlinie 2014/30/EU ergänzt. Das vereinfacht die an mehreren Stellen des Gesetzes erforderliche Verwendung dieses Begriffs.

Zu Nummer 26

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Zu Nummer 27

Mit Nummer 27 wird definiert, dass es sich bei der Bundesnetzagentur im Sinne dieses Gesetzes um die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen handelt.

Zu Nummer 28

Die Vorschrift definiert den Stand der Technik in Abgrenzung zu Nummer 29 den allgemein anerkannten Regeln der Technik und entspricht der Erklärung zu Stand der Technik aus Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2014/30/EU.

Zu Nummer 29

Nummer 29 entspricht § 3 Nummer 11 EMVG (alt).

Zu § 4 (Grundlegende Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit)

Die Vorschrift setzt Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Vorschrift legt die von Betriebsmitteln zu erfüllenden grundlegenden Anforderungen zur Sicherstellung ihres elektromagnetisch verträglichen Betriebes fest.

Die elektromagnetische Verträglichkeit erfordert sowohl die Begrenzung der von Betriebsmitteln ausgehenden elektromagnetischen Felder als auch eine hinreichende Unempfindlichkeit gegenüber elektromagnetischen Feldern und Einstrahlungen, die von anderen Betriebsmitteln und auch von Frequenznutzungen ausgehen. Da eine elektromagnetische Unverträglichkeit zwischen zwei Betriebsmitteln sowohl durch eine Verminderung der von ihnen ausgehenden Felder und Abstrahlungen als auch durch eine Erhöhung der Störfestigkeit erreicht werden kann und beide Wege für den Hersteller des betroffenen Betriebsmittels mit Kosten verbunden sind, ist ein Ausgleich zwischen den Interessen der Hersteller und Nutzer der jeweiligen Betriebsmittel erforderlich. Dieser Ausgleich kann unter anderem in der Normung gefunden werden.

In Nummer 1 wurde der bisherige Begriff Niveau durch den in der Richtlinie genannten Begriff Pegel ersetzt. Inhaltlich ist damit jedoch keine Änderung verbunden. Mit Pegel ist in diesem Zusammenhang kein bestimmter technischer Wert gemeint, sondern wie bisher ein Niveau.

Zu § 5 (Besondere Anforderungen an die Installation ortsfester Anlagen)

Die Vorschrift setzt Artikel 19 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Ortsfeste Anlagen werden nicht als solche von einem Hersteller in Verkehr gebracht, sondern werden vor Ort und in der Regel individuell aus anderen und unter Umständen nur für die Verwendung in dieser Anlage vorgesehene Komponenten errichtet. Sie sind zudem häufig Gegenstand von Umbauten und Erweiterungen. Ihre elektromagnetische Verträglichkeit hängt dadurch wesentlich von der Installation ihrer Bestandteile und ihrer Wartung ab. Ortsfeste Anlagen, die sehr komplexer Natur sein können, müssen daher zusätzliche Auflagen hinsichtlich ihrer Installation, der Wartung im Betriebszustand und insbesondere der Dokumentation erfüllen. Erst dadurch wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, im Bedarfsfall Kontrollen durchzuführen und, falls bei Störungen erforderlich, auch Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Zu § 6 (Bereitstellung auf dem Markt, Inbetriebnahme)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 der Richtlinie 2014/30/EU um und regelt, dass alle Betriebsmittel im Sinne dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen müssen, bevor die auf dem Markt bereitgestellt, weitergegeben oder in Betrieb genommen werden.

Zu § 7 (Besondere Regelungen zum freien Warenverkehr)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift setzt Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um und dient der Sicherstellung des freien Warenverkehrs für Betriebsmittel.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2014/30/EU und entspricht der Regelung des § 11 Absatz 2 des EMVG (alt).

Die Vorschrift definiert einen Ausnahmetatbestand und benennt die Voraussetzungen unter denen Betriebsmittel, die nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, auf Messen und Ausstellungen aufgestellt und/oder vorgeführt werden dürfen. Auch die vorübergehende Inbetriebnahme ist eine Vorführung.

Zu Abschnitt 2 (Pflichten der Wirtschaftsakteure)

Zum Schutz gegen elektromagnetische Störungen müssen den einzelnen Wirtschaftsakteuren zumutbare Pflichten und Befugnisse auferlegt werden. Je nach ihrer Rolle in der Lieferkette sind die Wirtschaftsakteure dafür verant-

wortlich, dass die von ihnen auf dem Markt bereit gestellten Geräte den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Damit ein hohes Schutzniveau der von diesem Gesetz erfassten öffentlichen Interessen gewährleistet und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt wird, werden den Wirtschaftsakteuren die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, Prüfungs- Informations- und Maßnahmenpflichten auferlegt, die zur Übersichtlichkeit in diesem Kapitel unter der Überschrift des jeweiligen Wirtschaftsakteurs genannt sind.

Zu § 8 (Allgemeine Pflichten des Herstellers)

§ 8 setzt Artikel 7 Absatz 1 bis 4 und Absatz 8 der Richtlinie 2014/30/EU um und regelt die allgemeinen Pflichten des Herstellers.

Zum Schutz gegen elektromagnetische Störungen müssen den einzelnen Wirtschaftsakteuren zumutbare Pflichten und Befugnisse auferlegt werden. Je nach ihrer Rolle in der Lieferkette sind die Wirtschaftsakteure verantwortlich, dass die von ihnen auf dem Markt bereit gestellten Geräte den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Damit ein hohes Niveau des Schutzes der von diesem Gesetz erfassten öffentlichen Interessen gewährleistet und ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt wird, werden den Wirtschaftsakteuren die Teil der Liefer- und Vertriebskette sind, Prüfungs- Informations- und Maßnahmenpflichten auferlegt, die zur Übersichtlichkeit unter der Überschrift des jeweiligen Wirtschaftsakteurs genannt sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Pflicht des Herstellers aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um. Danach muss der Hersteller sicherstellen, dass er Geräte nur dann in Verkehr bringt, wenn diese den Anforderungen des § 4 dieses Gesetzes genügen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um und fasst die wichtigsten Pflichten des Herstellers zusammen. Diese sind, die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens, die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung und die Anbringung der CE-Kennzeichnung. Zur Durchführung des Konformitätsverfahrens gehören die dort genannten Pflichten zur Ausstellung der technischen Unterlagen gemäß Anhang II Nummer 3 oder Anhang III Nummer 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/30/EU.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/30/EU um. Er legt einen Zeitraum von zehn Jahren für das Bereithalten der technischen Unterlagen und der EU-Konformitätserklärung als Herstellerpflicht fest. Die Frist beginnt mit dem Inverkehrbringen des Gerätes.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU um. Danach ist der Hersteller verpflichtet, durch geeignete Verfahren (z.B. Qualitätssicherungsmaßnahmen) die Konformität der durch ihn hergestellten Geräte mit den Anforderungen dieses Gesetzes sicherzustellen. Dabei sind alle Einflussgrößen, die die Konformität beeinträchtigen können, angemessen zu berücksichtigen. Die genannten Änderungen, nämlich Änderungen am Entwurf oder den Merkmalen eines Geräts, sowie Änderungen von harmonisierten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen sind beispielhaft genannt und stellen keine abschließende Aufzählung dar. Das Wort angemessen deutet darauf hin, dass nicht durch jede Änderung die Konformität eines Geräts betroffen sein muss.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie 2014/30/EU um. Soweit der Hersteller Anhaltspunkte dafür hat, dass von ihm in Verkehr gebrachte Geräte nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, ist er verpflichtet ohne schuldhaftes zögern, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Soweit Korrekturmaßnahmen an den nicht konformen Geräten, bezogen auf das mit ihnen verbundene Risiko, nicht innerhalb einer angemessenen Zeit möglich hat der Hersteller diese Geräte vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Wenn der Hersteller feststellt, dass mit den nicht konformen Geräten Risiken verbunden sind, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Bundesnetzagentur und die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten auf deren Märkte er die Geräte bereitgestellt hat zu informieren. Im Rahmen dieser Information muss der Hersteller angeben, welche Art der Nichtkonformität vorliegt und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verpflichtet den Hersteller auch während der Entwicklung und Erprobung von Geräten dafür Sorge zu tragen, dass elektromagnetische Störungen von Betriebsmitteln Dritter vermieden werden.

Zu § 9 (Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers)

§ 9 setzt Artikel 7 Absatz 5 bis 7 und Absatz 9 der Richtlinie 2014/30/EU um und legt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten fest, denen Hersteller unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltlich Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2014/30/EU. Danach muss der Hersteller seine Geräte mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einer anderen Information zu ihrer Identifikation versehen. Wenn er diese Informationen aus den dort genannten Gründen nicht auf dem Gerät selbst anbringen kann, können sie auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben werden.

Mit dieser Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass Geräte zweifelsfrei identifiziert werden können. Für den Fall der Nichtkonformität können mithin unverzüglich zielgerichtete Maßnahmen ergriffen werden. Dies ist insbesondere bei Rückrufen von besonderer Bedeutung, da hierdurch die Anzahl der betroffenen Geräte eingegrenzt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 7 Absatz 7 der Richtlinie 2014/30/EU um. Durch die Angabe der Herstellerinformationen soll gewährleistet werden, dass eine leichte Identifikation des Herstellers und eine schnelle Kontaktaufnahme mit ihm erfolgen kann. Die Kontaktdaten sollen dabei in lateinischen Buchstaben verfasst sein, damit sie von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht gelesen werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 7 Absatz 7 in Verbindung mit Artikel 18 der Richtlinie 2014/35/EU um.

Die bestimmungsgemäße Nutzung eines Gerätes hängt wesentlich von einer geeigneten Gebrauchsanleitung sowie konkreten Informationen zur Montage, Installation, Wartung oder dem Betrieb des Geräts ab. Absatz 3 in Verbindung mit § 19 verpflichtet daher den Hersteller, diese Information dem Gerät beizufügen. Bei Geräten für nichtgewerbliche Nutzer müssen diese Informationen in deutscher Sprache beigelegt sein. Des Weiteren muss der Hersteller auf mögliche Nutzungsbeschränkungen von Geräten innerhalb von Wohngebieten in einer vor dem Erwerb erkennbaren Form hinweisen.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie 2014/30/EU übernommen. Danach trifft den Hersteller eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde, wenn diese es verlangt. Hierbei handelt es sich um eine umfassende Verpflichtung des Herstellers, auf Erteilung von Auskünften und Informationen, auf zur Verfügung Stellung von Unterlagen, aber auch auf generelle Unterstützung. Sämtliche Unterlagen und Informationen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Bundesnetzagentur leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Dies alles hat zum Ziel, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten verbunden sind, treffen zu können. Auf die strikte Forderung, Unterlagen und Informationen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Bundesnetzagentur auch eine andere Sprache akzeptiert wird, soll im Einzelfall unnötiger Übersetzungsaufwand beim Hersteller vermieden werden.

Zu § 10 (Bevollmächtigter des Herstellers)

§ 10 setzt die Bestimmungen des Artikels 8 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2014/30/EU und ermöglicht dem Hersteller die schriftliche Benennung eines Bevollmächtigten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um, wonach der Bevollmächtigte von dem Hersteller bestimmte Aufgaben übertragen bekommt, die er dann für diesen wahrnimmt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Nummern 1 bis 3 sind die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2014/30/EU übernommen worden. Der Hersteller muss dem Bevollmächtigten mindestens die in den Nummern 1 bis 3 genannten Pflichten übertragen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a um. Der Hersteller muss den Bevollmächtigten damit beauftragen, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen zehn Jahre lang für die Bundesnetzagentur bereitzuhalten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b um. Danach muss der Hersteller dem Bevollmächtigten die Pflicht übertragen, der Bundesnetzagentur alle erforderlichen Informationen zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c um. Der Hersteller muss seine Verpflichtung, bei allen Maßnahmen mit der Bundesnetzagentur zusammenzuarbeiten, auf den Bevollmächtigten übertragen. Dies bezieht sich auf die Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit den Geräten verbunden sind, die in den auf den Bevollmächtigten übertragenen Aufgabenbereich fallen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um und legt fest, welche Pflichten der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen darf. Es handelt sich dabei um Pflichten, die eng mit dem technischen Wissen verknüpft sind, welches ausschließlich beim Hersteller vorhanden ist. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Pflichten: Zum einen Geräte, die diesem Gesetz unterliegen, nur unter Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu entwerfen und herzustellen, sowie zum anderen um die Pflicht, die technischen Unterlagen zu erstellen. Diese Pflichten obliegen ausschließlich dem Hersteller selbst.

Zu § 11 (Allgemeine Pflichten des Einführers)

§ 11 setzt die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1 und 2 und Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2014/30/EU um und legt entsprechend der Rollenverteilung in der Lieferkette die allgemeinen Pflichten fest, denen der Einführer unterliegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um. Dem Einführer wird die Pflicht übertragen, ausschließlich Geräte in Verkehr zu bringen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um. Der Einführer selbst kann den an ihn gestellten Anforderungen aus Absatz 1 nur nachkommen, wenn sich zuvor der Hersteller rechtskonform verhalten hat. Daher muss der Einführer nach Absatz 2 Satz 1 sicherstellen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen nach den §§ 7 und 8 dieser Verordnung auch tatsächlich erfüllt hat. Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU nennt verschiedene Herstellerpflichten, deren Einhaltung vom Einführer zu überprüfen sind. Absatz 2 listet diese Pflichten der besseren Übersichtlichkeit wegen in den Nummern 1 bis 4 auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU und legt die Verpflichtungen fest, die dem Einführer erwachsen, wenn ihm Anhaltspunkte (z. B. fehlende CE-Kennzeichnung) dafür vorliegen, dass die Geräte nicht den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes entsprechen. Es wird hier die

in Absatz 1 festgelegte generelle Pflicht des Einführers wiederholt, dass er nur konforme Geräte in den Verkehr bringen darf. Erst wenn er sich vergewissert hat, dass die Konformität tatsächlich gegeben oder hergestellt worden ist, darf der Einführer diese Geräte auf den Markt bringen. Stellt der Einführer fest, dass mit den Geräten Risiken verbunden sind, hat er den Hersteller und die Bundesnetzagentur hierüber zu informieren, damit diese falls notwendig weiter gehende Maßnahmen einleiten können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie 2014/30/EU um. Der Einführer muss für die in seiner Verantwortung befindlichen Geräte entsprechende Lagerungs- und Transportbedingungen sicherstellen, die die Übereinstimmung der Geräte mit den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen. Gemeint sind hiermit z. B. der Schutz vor Witterungseinflüssen und eine sachgerechte Verpackung. Diese Verpflichtung gilt solange sich die Geräte im Verantwortungsbereich des Einführers befinden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie 2014/30/EU um. Sofern der Einführer Anhaltspunkte dafür hat, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Geräte nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen, ist er verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Wenn solche Korrekturmaßnahmen an den nicht konformen Geräten nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, bezogen auf das mit ihnen verbundene Risiko, möglich sind, hat er diese Geräte vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Stellt der Einführer fest, dass mit den Geräten Risiken verbunden sind, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Bundesnetzagentur zu informieren, damit diese erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen einleiten kann. Dabei beschränkt sich die Pflicht nicht nur auf das Informieren der deutschen Marktüberwachungsbehörde, sondern es müssen alle für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Einführer die Geräte mit denen Risiken verbunden sind auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert werden. Im Rahmen dieser Information muss der Einführer insbesondere angeben, welche Art der Nichtkonformität vorgelegen hat und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat.

Zu § 12 (Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers)

§ 12 setzt Artikel 9 Absatz 3, 7 und 8 der Richtlinie 2014/30/EU um und legt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten fest, denen Einführer unterliegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2014/30/EU um. Er verpflichtet den Einführer, seine Kontaktdaten auf dem Gerät oder der Verpackung oder einer beigefügten Unterlage anzugeben. Durch die Angabe der Kontaktdaten des Einführers zusätzlich zu denen des Herstellers ist sichergestellt, dass insbesondere für die Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde immer eine Kontaktperson innerhalb der EU ansprechbar ist.

Der Einführer hat die Kontaktdaten grundsätzlich auf dem Gerät selbst anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Geräts nicht möglich ist, hat er die Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen anzugeben. Die Angabe der Kontaktdaten auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen ist auch zulässig, wenn der Einführer die Verpackung öffnen müsste, um seinen Namen und seine Anschrift auf dem Gerät anzubringen. Der Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2014/30/EU stellt die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise fest.

Die Kontaktdaten sollen dabei in lateinischen Buchstaben angegeben werden, damit sie von den Endnutzern und der Bundesnetzagentur leicht gelesen und verstanden werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des Artikels 9 Absatz 7 der Richtlinie 2014/30/EU und verpflichtet den Einführer, für die Bundesnetzagentur eine Kopie der EU-Konformitätserklärung zehn Jahre lang bereitzuhalten. Das bedeutet, dass er diese Kopie so aufbewahren muss, dass er sie unmittelbar der Behörde zur Verfügung stellen kann. Hinsichtlich der technischen Unterlagen gilt für ihn – im Gegensatz zum Hersteller – eine abgestufte Pflicht: Während der Hersteller gemäß § 8 Absatz 3 auch die technischen Unterlagen zehn Jahre lang für die Bundesnetzagentur bereithalten muss, muss der Einführer nur sicherstellen, dass er sie der Bundesnetzagentur vorlegen kann. Entsprechend der Rollenverteilung zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren ist damit gemeint, dass der

Einführer die technischen Unterlagen nicht selbst vorrätig halten muss, sondern dass er in der Lage sein muss, sie im Bedarfsfall zur Vorlage bei der Bundesnetzagentur zu besorgen und dieser zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird die Verpflichtung aus Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie 2014/30/EU übernommen. Danach trifft den Einführer eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen. Damit ist eine umfassende Verpflichtung des Einführers gemeint, die sich auf Auskünfte, Unterlagen und Informationen, aber auch auf die generelle Unterstützung bezieht. Insbesondere muss der Einführer der Bundesnetzagentur die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen überlassen. Sämtliche Unterlagen und Informationen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Bundesnetzagentur leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Die Verpflichtung dient dazu, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Geräten verbunden sind, treffen zu können. Auf die strikte Forderung, Unterlagen und Informationen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Bundesnetzagentur auch eine andere Sprache akzeptiert wird, soll es auch möglich sein, ihr die Unterlagen und Informationen in dieser anderen Sprache vorzulegen. Dies kann im Einzelfall unnötigen Übersetzungsaufwand beim Einführer vermeiden.

Zu § 13 (Pflichten des Händlers)

§ 13 setzt die Bestimmungen des Artikels 10 der Richtlinie 2014/30/EU um. Dem Händler werden klar definierte Pflichten zugewiesen. Ausgehend von der Rolle des Händlers innerhalb der Liefer- und Vertriebskette sind dementsprechend aus Gründen der Verhältnismäßigkeit seine Verantwortlichkeiten gegenüber denen des Herstellers und des Einführers nochmals abgestuft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 10 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2014/30/EU um und verpflichtet den Händler, die Anforderungen dieser Richtlinie gebührend zu berücksichtigen, indem er vor der Bereitstellung von Geräten auf dem Markt Sicht- und Vollständigkeitsprüfungen vornimmt.

Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU nennt diese Pflichten, deren Einhaltung vom Händler zu überprüfen sind. Absatz 1 listet diese Pflichten der besseren Übersichtlichkeit wegen in den Nummern 1 bis 4 auf. So muss der Händler zum Beispiel sicherstellen, dass das Gerät mit dem CE-Kennzeichen versehen ist, dem Gerät die notwendige Gebrauchsanleitung sowie die konkreten Informationen zur Montage, Installation, Wartung oder den Betrieb beigelegt sind. Des Weiteren muss der Händler prüfen, ob der Hersteller und der Einführer jeweils seinen das Gerät betreffenden Kennzeichnungs- und Informationspflichten nachgekommen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um. In den Fällen, in denen dem Händler Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Gerät nicht den Anforderungen nach § 4 dieser Verordnung entspricht, gilt: Er darf dieses Gerät erst dann auf den Markt bringen, wenn er sich vergewissert hat, dass dessen Konformität tatsächlich hergestellt worden ist. Wenn der Händler im Rahmen seiner Feststellungen zu dem Ergebnis kommt, dass mit dem Gerät ein Risiko verbunden ist, ist er außerdem verpflichtet, darüber den Hersteller oder den Einführer sowie die Bundesnetzagentur zu informieren, damit diese erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen einleiten können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie 2014/30/EU. Der Händler muss, spiegelgleich zu der Verpflichtung des Einführers, für Geräte, die sich in seinem Verantwortungsbereich befinden, solche Lagerungs- und Transportbedingungen sicherstellen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen. Gemeint sind hiermit ebenso wie bei der gleichlautenden Verpflichtung des Einführers auch z. B. der Schutz vor Witterungseinflüssen und eine sachgerechte Verpackung der Geräte. Diese Verpflichtung gilt so lange, wie sich die Geräte im Verantwortungsbereich des Händlers befinden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 10 Absatz 4 der Richtlinie 2014/30/EU. Ein Händler, der nach der Bereitstellung eines Geräts auf dem Markt feststellt, dass dieses nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, ist verpflichtet sicherzustellen, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen durchgeführt werden, um die Konformität des Geräts mit diesem Gesetz herzustellen. Anders als der Hersteller und der Einführer ist der Händler nicht verpflichtet, selber Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, er trägt jedoch die Verantwortung dafür, dass geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Vorher darf er das Gerät nicht weiter auf dem Markt bereitstellen. Für den Fall, dass keine Korrekturmaßnahmen vorgenommen werden und die Konformität nicht auf diese Weise hergestellt wird, ist der Händler verpflichtet dafür zu sorgen, dass das betreffende Gerät zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Wenn der Händler feststellt, dass mit dem Gerät Risiken verbunden sind, hat er darüber hinaus die Pflicht, unverzüglich die Bundesnetzagentur zu informieren, damit diese erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen einleiten kann. Dabei beschränkt sich die Pflicht nicht nur auf das Informieren der Bundesnetzagentur, vielmehr müssen alle für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, in denen der Händler das Gerät auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert werden. Im Rahmen dieser Information muss der Händler angeben, welche Art der Nichtkonformität vorgelegen hat und welche Korrekturmaßnahmen ergriffen worden sind.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird die Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie 2014/30/EU in das EMVG übernommen. Danach trifft den Händler eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur auf deren Verlangen. Damit ist eine umfassende Verpflichtung des Händlers gemeint, die sich auf Auskünfte, Unterlagen und Informationen, aber auch auf die generelle Unterstützung bezieht. Insbesondere muss der Händler der Bundesnetzagentur die erforderlichen Auskünfte erteilen, die notwendigen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen überlassen. Dies alles dient dazu, schnellstmöglich gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit dem Gerät verbunden sind, treffen zu können.

Zu § 14 (Einführer oder Händler als Hersteller)

§ 14 dient der Umsetzung des Artikels 11 der Richtlinie 2014/30/EU und nennt zwei Fälle, bei denen die Wirtschaftsakteure Einführer und Händler zum Hersteller im Sinne der Richtlinie 2014/30/EU werden und somit den Herstellerpflichten der §§ 8 und 9 unterliegen.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 gilt ein Einführer oder Händler als Hersteller, wenn er ein Gerät unter seinem eigenem Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in den Verkehr bringt oder durch die Ausstellung einer Konformitätserklärung. Damit weist sich der Einführer oder der Händler quasi als Hersteller aus und muss dann konsequenterweise auch die volle Verantwortung dafür übernehmen, dass das Gerät die geltenden Rechtsvorschriften erfüllt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst den Fall, dass der Einführer oder Händler Veränderungen (hauptsächlich technischer Art) an einem auf dem Markt befindlichen Gerät vornimmt, die dessen Konformität beeinträchtigen. Dadurch entsteht faktisch ein neues Gerät so dass der jeweils Handelnde zum Hersteller wird.

Zu § 15 (Identifizierung der Wirtschaftsakteure)

Mit § 15 werden die Regelungen des Artikels 12 der Richtlinie 2014/30/EU umgesetzt. Die Vorschrift ist dabei im Kontext der Richtlinie zu sehen. Die Vorschrift ist notwendig, da die Rückverfolgbarkeit eines Gerätes über die gesamte Lieferkette die Voraussetzung für eine effiziente Marktüberwachung ist.

Die Richtlinie gewährt der ausführenden Behörde umfangreiche Auskunftsrechte, macht diese allerdings von einem begründeten Verlangen abhängig. Im Rahmen dieses Gesetzes wurden zahlreiche Auskunfts- und Informationsrechte der Bundesnetzagentur bereits bei den jeweiligen Wirtschaftsakteuren genannt. Diese Pflichten der Wirtschaftsakteure setzen immer ein begründetes Verlangen durch die Bundesnetzagentur voraus. Die Vorschrift ist daher im Gesamtzusammenhang des Abschnittes 2 zu betrachten. Im Sinne des Rechtsstaatsprinzips ist die Verwaltung in ihrer Tätigkeit an Recht und Gesetz gebunden. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich im Gegenzug für die Bundesnetzagentur die Pflicht, die jeweiligen Verpflichteten so minimal wie möglich zu belasten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 12 Satz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um. Jeder Wirtschaftsakteur muss angeben, von wem er ein Gerät bezogen hat und an wen er ein Gerät abgegeben hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 12 Satz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um. Die Verpflichtung zur Bereithaltung der Informationen über die Wirtschaftsakteure in der Lieferkette wird für jeden Wirtschaftsakteur auf zehn Jahre festgelegt. Damit wäre z. B. die Rücknahme eines Geräts auch noch zehn Jahre nach dessen Abgabe möglich.

Zu Abschnitt 3 (Konformität der Betriebsmittel)**Zu § 16 (Konformitätsvermutung von Betriebsmitteln)**

Die Vorschrift setzt Artikel 13 der Richtlinie 2014/30/EU um und entspricht dem bisherigen § 5 EMVG (alt).

Die Vorschrift dient der Vereinfachung der Prozesse. Auch künftig ist es ausreichend wenn Betriebsmittel nach einschlägigen harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, gefertigt wurden. Entspricht ein Betriebsmittel einer solchen Norm oder Teilen einer solchen Norm, wird davon ausgegangen, dass es den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes genügt. Bei einer Überprüfung durch die Bundesnetzagentur muss diese die Vermutung der Konformität widerlegen. Mit der Regelung wird somit die Beweislast zu Gunsten des Herstellers umgekehrt.

Zu § 17 (Konformitätsbewertungsverfahren für Geräte)

Die Vorschrift setzt Artikel 14 in Verbindung mit den Anhängen II und III, sowie Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2014/30/EU um und entspricht in den Absätzen 1 bis 3 inhaltlich dem bisherigen § 7 EMVG (alt).

Zu Absatz 1

Da der Hersteller den Entwurf- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten kennt, ist es nur sachgerecht dass ausschließlich er für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens verantwortlich ist. Der Hersteller kann zum Nachweis der Konformität seiner Geräte zwischen den in Absatz 2 genannten Verfahren wählen. Der Hersteller hat prinzipiell die Möglichkeit zwischen drei Verfahren zu wählen.

Zum einen kann der Hersteller die Konformität anhand der internen Fertigungskontrolle nach Anhang II der Richtlinie 2014/30/EU nachweisen. Danach hat der Hersteller anhand der relevanten Phänomene die elektromagnetische Verträglichkeit eines Geräts zu bewerten und festzustellen, ob es den wesentlichen Anforderungen des § 4 dieses Gesetzes entspricht. Bei der Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit hat der Hersteller alle bei bestimmungsgemäßem Betrieb üblichen Bedingungen zu berücksichtigen. Kann ein Gerät in verschiedenen Konfigurationen betrieben werden, muss die Bewertung der elektromagnetischen Verträglichkeit in allen Konfigurationen erfolgen, die vom Hersteller als repräsentativ für die bestimmungsgemäße Verwendung bezeichnet werden.

Der Hersteller kann die Konformität anhand der EU-Baumusterprüfung nachweisen. Hierbei bedient sich der Hersteller einer notifizierten Stelle, die den technischen Entwurf eines Geräts untersucht und prüft, um festzustellen und zu bescheinigen, ob das Gerät mit den Anforderungen des § 4 dieses Gesetzes übereinstimmt.

Nach Anhang III der Richtlinie kann der Hersteller auch die Konformität der Bauart auf der Grundlage der internen Fertigungskontrolle nachweisen. Danach erfolgt die Bewertung des technischen Entwurfs des Geräts anhand der in Anhang III Teil A Nummer 3 genannten technischen Prüfung durch den Hersteller, der die Einhaltung der dort genannten Pflichten gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass das Gerät der in der EU-Baumusterbeschreibung beschriebenen Bauart entspricht und den anwendbaren Anforderungen dieses Gesetzes genügt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Hersteller wenn die Konformität mit einem der Verfahren nach Absatz 2 nachgewiesen wurde, die EU-Konformitätserklärung ausstellt und die CE-Kennzeichnung nach § 18 dieses Gesetzes anzubringen hat. Hierdurch dokumentiert der Hersteller nach außen, dass das Gerät mit den Anforderungen nach § 4 dieses Gesetzes übereinstimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2014/30/EU um. Die Vorschrift dient der Vereinfachung der Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörden. Im Falle einer fehlerhaften Erklärung sind Maßnahmen der jeweiligen Marktaufsicht allerdings nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffen.

Zu § 18 (CE-Kennzeichnung von Geräten)

Die Vorschrift setzt Artikel 16 und 17 der Richtlinie 2014/30/EU um und entspricht in Absatz 1 dem bisherigen § 8 Absatz 1 und 2 EMVG (alt).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um und nennt die Voraussetzungen wann die CE-Kennzeichnung anzubringen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 16 der Richtlinie 2014/30/EU um. Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Geräts zum Ausdruck und ist das für den Verbraucher sichtbare Ergebnis des Prozesses der Konformitätsbewertung. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegt, weshalb auf diese verwiesen wird. Im Falle einer Änderung dieser Grundsätze gelten diese dann ohne dass es einer Änderung des vorliegenden Gesetzes bedarf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um und benennt die Vorschriften wie die CE-Kennzeichnung bei Geräten die diesem Gesetz unterfallen anzubringen ist.

Zu § 19 (Montage und Gebrauchsanleitung für Geräte, Hinweise auf Nutzungsbeschränkungen)

§ 19 setzt Artikel 18 der Richtlinie 2014/30/EU um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 3 bis 5 EMVG (alt).

Zu § 20 (Ortsfeste Anlagen)

§ 20 setzt Artikel 19 der Richtlinie 2014/30/EU um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Absatz 3 bis 5 EMVG (alt).

Ortsfeste Anlagen nehmen eine Sonderstellung ein. Für ortsfeste Anlagen gelten die gleichen grundlegenden Anforderungen des § 4 bezüglich der elektromagnetischen Verträglichkeit wie an Geräte. Zusätzlich gelten für ortsfeste Anlagen die besonderen Anforderungen des § 5. Die Einhaltung dieser Anforderungen hat der Betreiber zu gewährleisten.

Ortsfeste Anlagen werden meist komplex aus einer Mehrzahl von Teilen verschiedener Hersteller aufgebaut, die zum Teil nicht im Handel erhältlich sind. Daher kann die Konformität einer ortsfesten Anlage in der Regel erst nach ihrer Errichtung beurteilt werden, so dass es nicht sinnvoll ist, eine Konformitätserklärung, wie sie bei Geräten erforderlich ist, zu verlangen. Geräte, die für den Einbau in eine ortsfeste Anlage vorgesehen sind und die nicht im Handel für jedermann erhältlich sind, müssen daher auch keiner gegebenenfalls kostenintensiven Konformitätsbewertung unterworfen werden. Sie dürfen dann aber auch nicht mit dem CE-Kennzeichen versehen sein.

Der Pflichtenkatalog der zum Einbau in eine ortsfeste Anlage beizufügenden Unterlagen wurde übersichtlicher gestaltet. Da es unter dem Aspekt der elektromagnetischen Verträglichkeit unerheblich ist, ob eine elektromagnetische Störung von einem Gerät oder einer ortsfesten Anlage verursacht wird, sollte für ortsfeste Anlagen und Geräte ein kohärentes und umfassendes System wesentlicher Anforderungen gelten.

Zu Abschnitt 4 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen)

Wie bereits bisher kann, neben der Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die Bundesnetzagentur auch Stellen auf Antrag notifizieren, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Stellen geeignet sind die Konformitätsbewertung für Geräte vorzunehmen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die in der Richtlinie 2004/108/EG (EMVG alt) enthaltenen Kriterien, die bisher von Konformitätsbewertungsstellen zu erfüllen waren,

um notifiziert zu werden, nicht ausreichend waren, unionsweit ein einheitlich hohes Leistungsniveau zu gewährleisten. Um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Konformitätsbewertung zu sichern und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, bedarf es der Festlegung von verbindlichen Anforderungen an die zu notifizierenden Stellen bei deren Begutachtung, Notifizierung und Überwachung durch die Bundesnetzagentur. Diese einheitlichen Anforderungen, die insbesondere auch die Unterauftragnehmer und Zweigunternehmen von notifizierten Stellen adressieren, sind nunmehr in der Richtlinie dezidiert aufgeführt. In Deutschland wurden jedoch, um das Verfahren zu standardisieren, bereits die einzelnen Schritte der Notifizierung in der Anerkennungsverordnung geregelt.

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: Die durch die Bundesnetzagentur notifizierten Stellen werden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten in einer elektronischen Datenbank, unter Einreichung der vollständigen relevanten Unterlagen gemeldet. Wenn von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten nach Prüfung der Unterlagen, innerhalb der Frist keine Einwände erhoben werden, können die notifizierten Stellen dann europaweit Konformitätsbewertungen durchführen. Die Einwendungsfrist beträgt zwei Wochen, wenn die Notifizierung auf der Grundlage einer Akkreditierungsurkunde erfolgt ist, oder zwei Monate nach einer Notifizierung, wenn keine Akkreditierung vorliegt.

Da sich dieses Verfahren bewährt hat und die zuständige Bundesnetzagentur die durch diese Richtlinie konkretisierten und erweiterten Prüfungsvorschriften zur Notifizierung der Konformitätsbewertungsstellen mehrere Monate vor Ablauf der Umsetzungsfrist benötigt, wurde Kapitel 4 dieser Richtlinie bereits durch die Neufassung der Anerkennungsverordnung vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S.77) umgesetzt.

Dies war insbesondere notwendig, weil ab dem 20. April 2016 die Datenbank aller nach der bisherigen Richtlinie 2004/108/EG notifizierten Stellen gelöscht wird. Ab diesem Zeitpunkt werden in der Datenbank nur noch notifizierte Stellen gelistet, die nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/30/EU notifiziert wurden. Um diese, nach den neuen Vorgaben notifizierten Stellen, unter Einhaltung der oben genannten Frist, zu prüfen, ihnen eine Kennnummer zuzuordnen und sie in die entsprechende Datenbank aufzunehmen, benötigt die Kommission nach eigenen Angaben einen Vorlauf von mindestens drei Monaten vor Ablauf der Umsetzungsfrist. Um Schaden von den in Deutschland notifizierten Stellen abzuwenden und diese fristgerecht aufgrund der neuen Vorgaben notifizieren zu können und an die Kommission zu melden, war eine Umsetzung im Rahmen der Neufassung der Verordnung geboten.

Zu § 21 (Notifizierende Behörde, Verordnungsermächtigung)

§ 21 setzt Kapitel 4 der Richtlinie 2014/30/EU um und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 EMVG (alt).

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie um und bestimmt die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde sowohl für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens auf Anerkennung als notifizierte Stelle, als auch für die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens zur Überwachung der notifizierten Stelle.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Ermächtigung die Regelungen des Kapitels 4 der Richtlinie 2014/30/EU in einer Rechtsverordnung umzusetzen. Die Ermächtigung war bislang in § 10 Absatz 2 geregelt.

Die Vorschriften die das Verfahren der Anerkennung von notifizierten Stellen regeln waren bereits bisher in der Anerkennungsverordnung niedergelegt, die in Umsetzung des jeweiligen Kapitels 4 der Richtlinie 2014/30/EU und 2014/53/EU in der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerkV) vom 11. Januar 2016 (BGBl. I S. 77) neu gefasst wurde.

Mit der Allgemeinen Gebührenverordnung stehen die rechtlichen Instrumentarien zur Verfügung, um auf Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) die Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem EMVG nach dem Bundesgebührengesetz auf rechtssicherer Grundlage zu kalkulieren. Vor diesem Hintergrund kann die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz künftig uneingeschränkt auf das Bundesgebührengesetz und die Allgemeine Gebührenverordnung sowie auf die auf dieser Grundlage zu erlassende zunächst auf den Bereich der

Gebühren und Auslagen nach dem EMVG beschränkte Besondere Gebührenverordnung des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gestützt werden.

Die bisherige Gebührenregelung in § 17 ist daher nicht mehr erforderlich und soll folglich entfallen. Im Einzelnen:

- Absatz 1 ist auf Grund der Schaffung einer allgemeinen Vorschrift zur Gebührenerhebung in § 1 BGebG nicht mehr erforderlich. Infolge der Gebührenerhebungspflicht hat der Verordnungsgeber nach § 22 Absatz 1 BGebG die grundsätzlich gebührenfähigen Leistungen von Bundesbehörden zu ermitteln und als Gebührentatbestände in einer Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 3 oder 4 BGebG zu regeln. Eine gesetzliche Regelung der einzelnen Gebührentatbestände ist daher nicht erforderlich. Auch die in Nummer 3 enthaltene Regelung über eine vom Bundesgebührenrecht abweichenden Regelung zur Gebührenpflicht bei Rücknahme eines Antrages ist nicht mehr erforderlich, da sich dies bereits aus § 10 BGebG ergibt; ggf. notwendige abweichende Regelungen können durch Besondere Gebührenverordnungen der Ressorts nach § 22 Absatz 4 BGebG getroffen werden.
- Absatz 2 ist im Hinblick auf die Schaffung einer zentralen Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG und der Einführung des Kostendeckungsprinzips als vorrangiges Gebührenbemessungsprinzip nach § 9 Absatz 1 BGebG obsolet.
- Der Gestaltungsspielraum beim Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 BGebG umfasst neben der Bestimmung der gebührenpflichtigen Tatbestände und der Gebührenhöhe auch vom Bundesgebührengesetz abweichende Regelungen zur Auslagererstattung nach § 12 Absatz 2 BGebG.
- Die Möglichkeit, die Verordnungsermächtigung auf die Bundesnetzagentur zu übertragen, ist aufzuheben, da nach § 22 Absatz 4 BGebG die Besonderen Gebührenverordnungen durch die Bundesministerien zu erlassen sind. Unbeschadet der Verantwortung des zuständigen Bundesministeriums für die Besondere Gebührenverordnung schließt dies eine Vorbereitung der Regelungen durch eine andere Bundesbehörde nicht aus.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 10 Absatz 3 EMVG (alt). Sie wurde 2008 erstmalig in das EMVG aufgenommen, weil die europäische Kommission mit mehreren Staaten „Mutual Recognition Agreements“ geschlossen hat, die die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen regeln.

Zu Abschnitt 5 (Bundesnetzagentur)

In Abschnitt 5 sind die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Bundesnetzagentur im Rahmen der Marktüberwachung und Störungsbearbeitung geregelt. Abschnitt 5 dient der Umsetzung des Kapitels 5 der Richtlinie 2014/30/EU, das die Artikel 37 bis 41 umfasst.

Zu Unterabschnitt 1: Zuständigkeiten und Befugnisse

Zu § 22 (Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesnetzagentur)

§ 22 setzt Artikel 37 der Richtlinie 2014/30/EU um und entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen § 13 EMVG (alt).

Um den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft sicherzustellen ist es wichtig, dass gleiche Anforderungen für ein hohes Schutzniveau in Bezug auf den Schutz öffentlicher Interessen zur Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit für alle Waren gelten. Die vorliegend umzusetzende Richtlinie bestimmt in Artikel 37 bezüglich der Überwachung des Unionsmarktes dass für Geräte die Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gelten. Deshalb ist es wichtig die diesbezüglichen Vorschriften innerhalb des EMVG an die der Verordnung sowie des ProdSG anzugleichen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 13 Absatz 1 EMVG (alt) und regelt, dass die Bundesnetzagentur, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, für die Ausführung dieses Gesetzes verantwortlich ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht weitestgehend § 13 Absatz 2 EMVG (alt) und benennt die Aufgaben der Bundesnetzagentur. Bei der Aufzählung handelt es sich jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung, vielmehr sind die

Hauptaufgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Marktüberwachung und Störungsbearbeitung beispielhaft genannt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 Nummer 1 EMVG (alt) und wurde ergänzt um den Zusatz „auch durch anonyme Testkäufe“. Da das Internet inzwischen ein wichtiger Vertriebsweg ist, und nach Beobachtungen der Bundesnetzagentur nichtkonforme Geräte eher über das Internet als über den stationären Handel vertrieben wird, soll die Bundesnetzagentur im Rahmen der Stichproben auch die Möglichkeit haben Testkäufe durchzuführen, ohne sich zu erkennen zu geben. Diese Maßnahmen sind bereits bisher möglich, es wird nunmehr aber ausdrücklich im Gesetz aufgenommen, zum einen um die Vorschriften mit denen des ProdSG zu harmonisieren und zum anderen um eine wettbewerbsgerechte Marktüberwachung durchführen zu können.

Zu Nummer 2

Für Nummer 2 gilt das zu Nummer 1 gesagte für Geräte im Sinne des Gesetzes über Funkanlagen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 Nummer 2 EMVG (alt) und benennt die Prüfständigkeit der Bundesnetzagentur bei auf Messen und Ausstellungen vorgeführten Geräten auf die Einhaltung mit den Vorgaben dieses Gesetzes.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 Nummer 3 EMVG (alt).

Die Zuständigkeit nach Nummer 4 dient dem Vollzug von § 5 und § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes. Die elektromagnetische Verträglichkeit von ortsfesten Anlagen lässt sich erst nach ihrem Aufbau und nicht schon alleine aufgrund der verwendeten Komponenten beurteilen. Es ist daher Aufgabe der Bundesnetzagentur ortsfeste Anlagen auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte für deren Verletzung bestehen. Diese Anhaltspunkte können auf Störmeldungen oder auch auf eigenen Beobachtungen der Bundesnetzagentur beruhen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 Nummer 4 EMVG (alt).

Die Nummer 5 überträgt der Bundesnetzagentur im Sinne des Erwägungsgrundes 4 der Richtlinie die Zuständigkeit für die Aufklärung bei Problemen mit der elektromagnetischen Verträglichkeit einschließlich Funkstörungen. Wenn der Bundesnetzagentur Störungen angezeigt werden, kann im Normalfall anfangs die Quelle der Störungen nicht erkannt werden. Die Bundesnetzagentur hat daher eine Ausgangszuständigkeit für die Ermittlung der Ursachen der gemeldeten Störung.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 Nummer 5 EMVG (alt).

Um nicht alle in der Richtlinie genannten Einzelaufgaben und Pflichten der Bundesnetzagentur, insbesondere die Aufgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, aufzuführen, werden diese Aufgaben unter Verweis auf die Richtlinie unter Nummer 6 genannt.

Zu Nummer 7

Nummer 7 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 2 Nummer 6 EMVG (alt).

Die Bundesnetzagentur hat sich nach Nummer 7 an der Erstellung von Normen zu beteiligen. Gerade technische Normen sind ein wesentliches Instrument zur Verhinderung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten. Sie dienen insbesondere auch dem Ausgleich der Interessen der Betreiber von Betriebsmitteln und Frequenznutzern. Um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Produktgruppen im Rahmen der Normung zu ermöglichen und zu erreichen ist eine enge Kooperation und Abstimmung zwischen den für die Produktgruppen zuständigen Bundesbehörden, internationalen Gremien und der fachlich für das EMVG zuständigen Bundesnetzagentur nötig.

Zu Nummer 8

Nummer 8 wurde neu in die beispielhafte Aufzählung der Befugnisse und Aufgaben der Bundesnetzagentur aufgenommen, da diese Aufgabe aufgrund der Harmonisierung des Binnenmarktes im Hinblick auf die Verpflichtungen aus §§ 25 und 26 dieses Gesetzes immer mehr zunehmen wird.

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird der Bundesnetzagentur der Vollzug der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen.

Zu Unterabschnitt 2: Marktüberwachung und Störungsbearbeitung**Zu § 23 (Maßnahmen der Marktüberwachung bei Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist)**

§ 23 setzt Artikel 38 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 37 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Danach ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, Anhaltspunkten nachzugehen, wenn ein Gerät die Vorschriften dieses Gesetzes nicht einhält. Zur Beurteilung, ob das betreffende Gerät die einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt braucht die Bundesnetzagentur gegebenenfalls Informationen des betroffenen Wirtschaftsakteurs, der während der Prüfungsphase verpflichtet ist, im erforderlichen Umfang, mit der Bundesnetzagentur zusammenzuarbeiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Kommt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung zu dem Ergebnis, dass das Gerät nicht die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt, ordnet die Bundesnetzagentur unverzüglich gegenüber dem betreffenden Wirtschaftsakteur an, innerhalb einer der Art und des Risikos angemessenen Frist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität dieses Geräts mit diesem Gesetz herzustellen. Kann keine Konformität hergestellt werden muss der Wirtschaftsakteur das Gerät zurücknehmen oder zurückrufen. Sofern die Bescheinigung der Konformität unter Einbeziehung einer notifizierten Stelle erfolgt ist, setzt die Bundesnetzagentur die entsprechende notifizierte Stelle von der Anordnung in Kenntnis.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 38 Absatz 3 der Richtlinie 2014/30/EU um und verpflichtet den jeweiligen Wirtschaftsakteur, seine Korrekturmaßnahmen, die er zur Beseitigung des mit seinem Gerät verbundenen Risikos ergreifen muss, an allen in der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellten Geräten durchzuführen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Absatz 4 Satz 1 regelt das Vorgehen der Bundesnetzagentur für den Fall dass der Wirtschaftsakteur der Anordnung der Bundesnetzagentur bezüglich der Herstellung der Konformität des nichtkonformen Geräts nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. In diesem Fall hat die Bundesnetzagentur alle geeigneten Maßnahmen selbst zu treffen, um die Bereitstellung des Geräts auf dem deutschen Markt entweder einzuschränken, zu untersagen oder dafür zu sorgen, dass das Gerät zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

Satz 2 regelt, dass die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden können, der die Weitergabe vermittelnd unterstützt, sofern kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig ist. Diese Regelung ist notwendig, da es immer häufiger vorkommt, dass Produkte von nichteuropäischen Wirtschaftsakteuren via Internet im Binnenmarkt an Endkunden verkauft werden, während kein verantwortlicher Wirtschaftsakteur im EU Binnenmarkt ansässig ist (mithin kein Adressat einer entsprechenden Anordnung oder Maßnahme). Der Versand erfolgt dann über Logistikunternehmen in der EU, die sich oft als sogenannte Fulfilment-Center betätigen bzw. bezeichnen. Wenn kein Wirtschaftsakteur in der EU ansässig ist, kann die Unterbindung des Weitervertriebs nicht konformer Produkte

daher nur an diesen Stellen erfolgen. Hierzu ist eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die im EMVG (alt) unter § 14 Absatz 2 Satz 2 geregelt war.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt für den Fall dass die Bundesnetzagentur der Auffassung ist, dass sich die nach Absatz 2 festgestellte Nichtkonformität nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt

1. den Widerrufsvorbehalt der Maßnahme sowie
2. die Bekanntmachung der Maßnahme gegenüber allen Wirtschaftsakteuren und die Frist zu deren Stellungnahme.

Der Widerrufsvorbehalt in Fällen in denen sich die Nichtkonformität nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt ist notwendig, da die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission das Recht haben Einwände gegen diese Maßnahmen zu erheben und diese Maßnahmen dann gegebenenfalls aufzuheben sind. Da lediglich der Wirtschaftsakteur, bei dem das nichtkonforme Gerät beanstandet wurde, Kenntnis von der Nichtkonformität hat, ist es notwendig, analog zu der Stellungnahmemöglichkeit nach § 26 Absatz 1, auch hier allen Wirtschaftsakteuren Kenntnis des mangelhaften Gerätetyps und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 23a (Maßnahmen auf Messen und Ausstellungen)

§ 23a entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 4 EMVG (alt). Die Vorschrift ist notwendig, damit die Marktaufsicht der Bundesnetzagentur auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben des § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes geeignete Korrekturmaßnahmen bei auf Messen und Ausstellungen aufgestellten und vorgeführten Geräten ergreifen kann.

Zu § 24 (Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität)

§ 24 setzt Artikel 40 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Die Vorschrift ist neu, da die Richtlinie für die Marktüberwachung ein zweistufiges Verfahren vorsieht. Je nachdem, ob es sich um eine formale oder materielle Nichtkonformität handelt, soll die Marktüberwachungsbehörde entsprechend den Vorgaben der Richtlinie gegen den verantwortlichen Wirtschaftsakteur vorgehen.

Bei einer formalen Nichtkonformität im Sinne des Absatzes 1 bleibt der Bundesnetzagentur im ersten Akt kein eigener Handlungsspielraum. Vielmehr ist der verantwortliche Wirtschaftsakteur aufzufordern die formale Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie um.

Absatz 2 regelt das Vorgehen durch die Bundesnetzagentur wenn der Wirtschaftsakteur die formale Nichtkonformität nicht innerhalb der vorgegebenen Frist korrigiert. In diesem Fall kann die Bundesnetzagentur selbst geeignete Maßnahmen treffen. Die einzelnen Maßnahmen und Anordnungen sollen sich stets an dem Risiko orientieren und es soll im Allgemeinen die mildeste der geeigneten Maßnahmen gewählt werden, die erforderlich ist, um die Übereinstimmung des Gerätes mit den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes wiederherzustellen. Satz 2 regelt, dass die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden können, der die Weitergabe vermittelnd unterstützt, sofern kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig ist. Diese Regelung ist notwendig, da es immer häufiger vorkommt, dass Produkte von nichteuropäischen Wirtschaftsakteuren via Internet im Binnenmarkt an Endkunden verkauft werden, während kein verantwortlicher Wirtschaftsakteur im EU Binnenmarkt ansässig ist (mithin kein Adressat einer entsprechenden Anordnung oder Maßnahme). Der Versand erfolgt dann über Logistikunternehmen in der EU, die sich oft als sogenannte Fulfilment-Center betätigen bzw. bezeichnen. Wenn kein Wirtschaftsakteur in der EU ansässig ist, kann die Unterbindung des Weitervertriebs nicht konformer Produkte daher nur an diesen Stellen erfolgen. Hierzu ist eine Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die im EMVG (alt) unter § 14 Absatz 2 Satz 2 geregelt war.

Zu § 25 (Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken)

§ 25 setzt Artikel 38 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Unterabsatz 2, Absatz 5 und Absatz 7 sowie Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um und definiert die Pflichten der Bundesnetzagentur für Fälle in denen sie eine

Nichtkonformität eines Gerät das ein Risiko für Aspekte des Schutzes der öffentlichen Interessen darstellt, feststellt, die sich nicht auf deutsches Hoheitsgebiet beschränkt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 38 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass sich die Nichtkonformität eines Gerät das ein Risiko für Aspekte des Schutzes der öffentlichen Interessen darstellt, nicht auf deutsches Hoheitsgebiet beschränkt, ist sie verpflichtet die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die nach § 23 Absatz 1 getroffene Beurteilung und die gegenüber dem Wirtschaftsakteur gemäß § 23 Absatz 2 angeordneten Maßnahmen zu unterrichten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Absatz 5 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Absatz 2 verpflichtet die Bundesnetzagentur die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich über nach § 23 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und benennt den Umfang und den Inhalt dem diese Unterrichtung genügen muss. Die Bundesnetzagentur hat insbesondere anzugeben, ob die behauptete Nichtkonformität darauf beruht, dass das Gerät die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt oder ob die harmonisierten Normen mangelhaft sind.

Die Anwendung und Zugrundlegung von harmonisierten Normen beinhaltet nach Artikel 13 der Richtlinie 2014/30/EU lediglich die Vermutungswirkung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I.

Wenn sich, etwa durch häufige Störungsmeldungen, zeigt, dass die grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden, ist die Norm fehlerhaft. Dann greift das Schutzklauselverfahren nach Artikel 38 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2014/30/EU.

Daher ist es möglich, dass trotz Einhaltung der harmonisierten Standards die grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikel 38 Absatz 7 und Artikel 39 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/30/EU und regelt wann der Widerrufsvorbehalt aus § 23 Absatz 2 Satz 2 aufzuheben ist. Wenn die Europäische Union und die übrigen Mitgliedstaaten keine Einwände gegen die gemeldeten Maßnahmen erheben, gelten die Maßnahmen als gerechtfertigt, so dass der Widerrufsvorbehalt aufzuheben ist. Die Maßnahme nach § 23 Absatz 4 ist dann im Amtsblatt der Bundesnetzagentur allgemein zu veröffentlichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung Artikel 39 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2014/30/EU und regelt, dass getroffene Maßnahmen, wenn sie nicht gerechtfertigt sind, zu widerrufen sind.

Zu § 26 (Pflichten der Bundesnetzagentur bei Nichtkonformität von Geräten, mit denen ein Risiko verbunden ist, bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten)

§ 26 setzt Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2, Absatz 6 und Absatz 8 sowie Artikel 39 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um und definiert die Pflichten der Bundesnetzagentur für Fälle in denen ein anderer Mitgliedstaat eine Nichtkonformität eines Gerät das ein Risiko für Aspekte des Schutzes der öffentlichen Interessen darstellt, die sich möglicherweise auch auf deutsches Hoheitsgebiet erstreckt, festgestellt hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist die sich aus Artikel 38 Absatz 4 Unterabsatz 2 und der Pflicht aus Absatz 6 der Richtlinie 2014/30/EU ergebende Handlungsoption.

Um im Falle einer markteinschränkenden Maßnahme durch einen anderen Mitgliedstaat der Pflicht des Artikel 38 Absatz 6 und Absatz 7 nachkommen zu können, muss die Bundesnetzagentur unverzüglich prüfen, ob die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme rechtmäßig ist. Um die entsprechenden Informationen für eine umfangreiche Beurteilung zu erlangen, informiert die Bundesnetzagentur die nationalen Wirtschaftsakteure über

die von dem Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme in ihrem Amtsblatt und gibt diesen eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 38 Absatz 6 der Richtlinie 2014/30/EU um.

Absatz 2 verpflichtet die Bundesnetzagentur Einwände gegen die Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaates unverzüglich und fristgerecht gegenüber der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten zu erheben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 38 Absatz 8 der Richtlinie 2014/30/EU um, und verpflichtet die Bundesnetzagentur unverzüglich geeignete Maßnahmen zu veranlassen, wenn gegen die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldeten Maßnahmen innerhalb der Frist von drei Monaten keine Einwände erhoben wurden. Die Maßnahmen sind im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt zu machen. Die Bundesnetzagentur muss außerdem die entsprechende notifizierte Stelle von den Maßnahmen in Kenntnis setzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 39 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/30/EU um. Es handelt sich dabei um die sich aus Artikel 39 Absatz 1 ergebende Handlungsverpflichtung der Bundesnetzagentur aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission in diesem Verfahren. Danach ist die Bundesnetzagentur verpflichtet für den Fall, dass die nationale Maßnahme aufgrund des Beschlusses der Europäischen Union als gerechtfertigt gilt unverzüglich den sich aus Absatz 3 ergebenden Pflichten nachzukommen.

Zu § 27 (Befugnisse bei der Störungsbearbeitung, Verordnungsermächtigung)

Die §§ 27 und 28 füllen den in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU eröffneten Freiraum für nationalstaatliche Regelungen zur Störungsbearbeitung aus.

§ 27 Absatz 1 bis 4 entspricht weitestgehend § 14 Absatz 6 EMVG (alt). Absatz 5 entspricht § 6 Absatz 3 (EMVG (alt)).

In § 14 EMVG (alt) waren die Maßnahmen der Marktüberwachung wie auch die Befugnisse bei der Störungsbearbeitung geregelt. Im Zuge der Neufassung des EMVG wurden diese Regelungen aus systematischen Gründen und der besseren Übersichtlichkeit in einzelne Paragraphen unterteilt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 14 Absatz 6 Satz 1 EMVG (alt) und ist die Befugnis für die Bundesnetzagentur die notwendigen Maßnahmen zur Klärung bei Störungen mit der elektromagnetischer Verträglichkeit zu ergreifen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 14 Absatz 6 Satz 2 EMVG (alt) und benennt die Voraussetzungen unter denen die Bundesnetzagentur besondere Maßnahmen treffen kann um, entweder das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anzuordnen oder, um das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort zu verhindern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 14 Absatz 6 Satz 3 bis 5 EMVG (alt).

In Absatz 3 ist geregelt, wer Adressat bei Maßnahmen im Falle von Problemen mit der elektromagnetischen Verträglichkeit sein kann. Des weiteren regelt Absatz 3 dass die Bundesnetzagentur Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit auch aufklären darf, wenn die beteiligten Betriebsmittel keine der unter Absatz 2 genannten hochwertigen Rechtsgüter gefährden und die Anforderungen nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes einhalten. Die Bundesnetzagentur darf hier aber keine einseitigen Regelungen treffen, sondern kann lediglich unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und in Zusammenarbeit mit diesen Abhilfemaßnahmen vorschlagen. Sofern sich die Beteiligten nicht auf die Umsetzung der Vorschläge einigen können, ist die Verpflichtung zur Unterlassung der die Probleme mit der elektromagnetischen Verträglichkeit verursachenden Einwirkung auf das Eigentum von den Beteiligten nur auf dem Wege des Zivilrechts durchzusetzen. Zur Durchsetzung ihrer zivilrechtlichen

Ansprüche können die Beteiligten nach Satz 2 die Akten des konkreten Falles einzusehen oder eine Kopie gegen Erstattung der anfallenden Auslagen anfordern.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 14 Absatz 6 Satz 6 und 7 EMVG (alt) und fordert die Zusammenarbeit zwischen der Bundesnetzagentur und den Beteiligten bei Problemen mit der elektromagnetischen Verträglichkeit. Des weiteren verpflichtet Absatz 4 die Bundesnetzagentur bei der Störungsbearbeitung nach Absatz 2 und 3 die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. Diese manifestieren sich insbesondere in den harmonisierten Normen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 6 Absatz 3 EMVG (alt) und setzt Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie um. Absatz 5 beinhaltet die Verordnungsermächtigung für die derzeitige Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden (SchuTSEV).

Öffentliche Telekommunikationsnetze sowie Sende- und Empfangsanlagen bedürfen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit eines besonderen Schutzes vor den Auswirkungen elektromagnetischer Störungen. Mit Hilfe der aufgrund dieser Verordnungsermächtigung erlassenen Verordnung werden für eindeutig definierte Frequenzbereiche besondere Grenzwerte festgelegt, die den ungestörten Betrieb solcher Anlagen sicherstellen. Für dieses Ziel müssen selbst Einschränkungen für andere Betriebsmittel und eine Behinderung des auf dem Markt Bereitstellens in Kauf genommen werden. Die Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Grenzwerte kann präventiv überprüft und gegen jedes Betriebsmittel durchgesetzt werden. Des weiteren können auch besondere Regelungen für die Einzelfallbearbeitung von Störungen zwischen leitergebundenen Frequenznutzungen und Funknutzungen getroffen werden, wie etwa die Festschreibung von Grenzwerten, deren Einhaltung nur bei auftretenden Störungen durchzusetzen ist, oder ein genereller Vorrang bestimmter Nutzungen bei der Störungsbearbeitung.

Zu § 28 (Besondere Eingriffsbefugnisse bei der Störungsbearbeitung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 14 Absatz 7 EMVG (alt) und regelt die besonderen Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung des Eingriffs in den Schutzbereich des Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Die Voraussetzungen für die Eingriffsbefugnis sind hinreichend bestimmt; Nummer 1 fordert das konkrete Bestehen einer Gefahr für Leib oder Leben einer Person oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert. Nummer 2 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Befugnisse nach Absatz 1 in Anspruch nehmen kann. Der Inhalt von Ausstrahlungen kann daher zum Beispiel aufgrund dieser Befugnis nicht abgehört werden, wenn nur eine geringe Anzahl von Nutzern durch Hintergrundgeräusche gestört wird. Nummer 3 bestimmt die Sondereingriffsbefugnis des Absatz 1 bei einer Beeinträchtigung eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- und Sendefunkgerätes, wie beispielsweise von der Polizei genutzten Geräten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 14 Absatz 12 EMVG (alt) und regelt in Satz 1 unter Verweis auf die Voraussetzungen des Absatz 1 das Recht zum Betreten von Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen durch die r Bediensteten der Bundesnetzagentur. Satz 2 regelt die Befugnisse bei Durchsuchungen aufgrund der Voraussetzungen des Absatz 1. Die Maßnahmen sollen nach Satz 3 nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen, es sei denn eine solche Anhörung würde die Maßnahme unangemessen verzögern. Satz 4 benennt die nötige Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß des Artikels 13 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 14 Absatz 8 EMVG (alt) und regelt, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 unverzüglich zu unterbrechen ist, wenn und soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass das Gespräch den Kernbereich privater Lebensgestaltung betrifft. Erlangte Kenntnisse aus diesem Lebensbereich dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Nach Satz 3 ist die Kenntnis von der Erlangung und Löschung der Daten aktenkundig zu machen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 14 Absatz 9 Satz 1 bis 6 EMVG (alt). Satz 1 bestimmt, dass die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangten Daten zu kennzeichnen sind. Satz 2 regelt, dass die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangten Daten nur eingeschränkt, nämlich nur zur Ermittlung und Unterbindung der elektromagnetischen Störung, verwendet werden dürfen. Satz 3 benennt unter Nummer 1 und 2 die Ausnahmen zu der Nutzungsbeschränkung der Daten nach Satz 2. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird das Vorliegen bestimmter Tatsachen gefordert, die die Annahme einer Gefahr für die Rechtsgüter Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder eine Gefahr für bedeutende Vermögens- und Sachwerte rechtfertigen. Bloße Vermutungen dürfen nicht die Grundlage für eine Übermittlung sein.

Satz 4 regelt, dass die Behörden, die Daten nach Satz 3 empfangen, die Kennzeichnung dieser Daten aufrechterhalten müssen. Satz 5 benennt die nötige Einschränkung des Grundrechts des Fernmeldegeheimnisses gemäß des Artikels 10 GG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 14 Absatz 9 Satz 7 bis 10 EMVG (alt).

Satz 1 regelt, dass die Übermittlung der aufgrund einer Maßnahme nach Absatz 1 erlangten Daten an die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeivollzugsbehörden durch die Bundesnetzagentur der gerichtlichen Zustimmung bedarf, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

Die Sätze 2 und 3 regeln, nach welchem Verfahren die gerichtliche Zustimmung zu erfolgen hat und welches Gericht zuständig ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 14 Absatz 10 Satz 1 EMVG (alt) und regelt die Benachrichtigungspflicht über eine Maßnahme nach Absatz 1 gegenüber dem Betroffenen. Sowohl aus dem Grundrecht des Artikels 10 als auch aus der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Absatz 4 GG folgt ein Anspruch auf Kenntnis über heimliche, also für den Betroffenen unbemerkbare Eingriffsmaßnahmen (vgl. BVerfGE 109, 279ff., 313 ff.). Die Benachrichtigung hat spätestens nach Abschluss der Maßnahme zur Störungsunterbindung zu erfolgen. Dies ergibt sich daraus, dass die Bundesnetzagentur die Störquelle erst ermitteln muss. Die Identität des Betroffenen ergibt sich damit erst während dieser Ermittlung. Regelmäßig wird sich an diese gleich die Störungsunterbindung anschließen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 hat sich die Gefahr für das zu schützende Rechtsgut bereits realisiert, da die Bundesnetzagentur erst eingreifen kann, wenn Beeinträchtigungen vorliegen. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 reicht zwar eine Gefahrenlage aus, allerdings erfordert hier vor allem der Schutz für Leib oder Leben von Personen eine unverzügliche Ermittlung und Beseitigung der Störung. Daher kann es erforderlich sein, die Benachrichtigung erst nach der Störungsunterbindung durchzuführen. Die Benachrichtigung kann aber auch mit den Anordnungen verbunden werden, mit denen dem Störer die Beseitigung der Störquelle aufgegeben wird.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 14 Absatz 10 Satz 2 bis 4 EMVG (alt) und regelt wer den Betroffenen zu benachrichtigen hat und dass im Rahmen dieser Benachrichtigung im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 GG auf die Möglichkeit, nachträglich Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, hinzuweisen ist.

Zwar ergibt sich die grundsätzliche Benachrichtigungspflicht für die Bundesnetzagentur aus dem EMVG, da die Bundesnetzagentur aber keinen Überblick über die Ermittlungen hat und daher nicht abschätzen kann, ob die Benachrichtigung wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks oder zum Schutz bedeutender Rechtsgüter zurückgestellt werden muss, ist die Übertragung dieser Pflicht auf die Strafverfolgungsbehörde notwendig. Gleiches gilt bei Übermittlung der Daten an die Polizeibehörden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht § 14 Absatz 11 EMVG (alt).

Absatz 8 kommt somit zum einen der Anforderung des Datenschutzes nach, indem er regelt das nicht mehr benötigte Daten zu löschen sind. Zum anderen bleibt mit den Regelungen aus Absatz 8 ein effektiver Rechtsschutz möglich. So kann zum Beispiel die Frage, ob das Abhören rechtmäßig war Gegenstand einer Feststellungsklage

sein. Die Rechtmäßigkeit der Abhörmaßnahme kann auch von Belang sein, wenn ein Verwaltungsakt zur Störungsunterbindung im Rahmen einer Anfechtungsklage oder Fortsetzungsfeststellungsklage auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen ist. Die Vorschrift des Absatzes 8 soll daher sicherstellen, dass die erhobenen Daten für das jeweilige Gerichtsverfahren und gegebenenfalls für ein durchzuführendes Widerspruchsverfahren) zur Verfügung stehen, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch die Bundesnetzagentur überprüfen zu können.

Zu § 29 (Auskunftsrechte)

§ 29 entspricht inhaltlich § 15 EMVG (alt).

Zu Absatz 1

Die Marktüberwachung dient hauptsächlich dem Schutz der Bürger vor unsicheren Produkten, aber auch der Stärkung des fairen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt. Unter Berücksichtigung der immer weiter wachsenden elektronischen Marktplätze ist die Bundesnetzagentur insbesondere im Bereich der Marktüberwachung immer stärker auf die Mitarbeit der Wirtschaftsakteure angewiesen, um die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Absatz 1 dient dazu, sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur diesen Aufgaben nachkommen kann, indem es die Akteure innerhalb der Lieferkette zur Auskunft und sonstigen Unterstützung gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet. Um auch im Bereich der elektronischen Marktplätze eine effektive Marktaufsicht zu gewährleisten wurde Absatz 1 dahingehend erweitert, dass die Liste der zur Auskunft und Mitarbeit verpflichteten Marktakteure um diejenigen die Betriebsmittel lagern, ergänzt wurde.

Aufgrund der Erfahrungen der Bundesnetzagentur wurde außerdem neu ins Gesetz aufgenommen, dass die Verpflichtungen aus Satz 1 unentgeltlich zu erfolgen haben. Da es sich bei dem Anspruch um einen Realakt handelt, der in die Rechte Dritter eingreift, hat dieses Verwaltungshandeln einen vergleichbaren Eingriffscharakter wie ein Verwaltungsakt. Da die Verwaltung in ihrer Tätigkeit an Recht und Gesetz gebunden ist, ergibt sich die Pflicht der Behörde die jeweiligen Verpflichteten so minimal wie möglich zu belasten bereits aus diesen Grundsätzen. Die aufgenommene Unentgeltlichkeit der Mitwirkungspflicht von Marktakteuren verpflichtet die Behörde aber in besonderem Maße den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genau zu beachten, insbesondere bei einer verdachtsunabhängigen Inanspruchnahme von Marktteilnehmern.

Satz 2 benennt das Zeugnisverweigerungsrecht der Verpflichteten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 15 Absatz 2 EMVG (alt) und setzt Artikel 37 der Richtlinie 2014/30/EU in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 265/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates um.

Zu Unterabschnitt 3: Zwangsgeld und Beiträge, Vorverfahren

Zu § 30 (Zwangsgeld)

Die Vorschrift entspricht § 16 EMVG (alt) und dient der Umsetzung des Artikel 42 der Richtlinie 2014/30/EU.

Zu § 31 (Beiträge, Verordnungsermächtigung)

§ 31 entspricht im Wesentlichen § 19 EMVG (alt) und regelt die Erhebung von Beiträgen. Statt des bisherigen Verweises auf die fachgesetzliche Gebührenvorschrift wird nunmehr auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes verwiesen. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 21 Absatz 2 verwiesen.

Die Erhebung von Beiträgen dient der Finanzierung präventiver und korrektiver Maßnahmen, die dem Zweck der Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und des Funkempfangs dienen. Die durch diese Tätigkeiten der Bundesnetzagentur Begünstigten werden durch die Erhebung eines Beitrages zur Finanzierung dieser Verwaltungsleistungen herangezogen. Dabei handelt es sich um die Senderbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 16. Für die Senderbetreiber ist es von besonderer Wichtigkeit, dass die von Ihnen übertragenen Inhalte von den Teilnehmern störungsfrei empfangen werden können. Die Senderbetreiber sind damit unmittelbare Nutznießer der von der Bundesnetzagentur ausgeführten Arbeiten der Störungsbearbeitung und Marktaufsicht sowie der zu diesem Zweck vorgehaltenen technischen Einrichtungen, die die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit

lichkeit und den störungsfreien Funkempfang im Sinne des Erwägungsgrunds 4 der Richtlinie 2014/30/EU gewährleisten. Durch die Herausnahme des Verwaltungsaufwandes, der bereits über Gebühren und Auslagen nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes abgegolten worden ist, wird eine Mehrfachbelastung verhindert.

Zu § 32 (Vorverfahren)

§ 32 entspricht wortgleich § 18 EMVG (alt) und regelt die Verfahrensvorschriften für das Widerspruchsverfahren.

Zu Abschnitt 6 (Bußgeldvorschriften)

Zu § 33 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift setzt Artikel 42 der Richtlinie 2014(30/EU um und benennt die Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure bei Verstößen gegen dieses Gesetz.

In Kapitel 2 der Richtlinie 2014/30/EU sind die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Wirtschaftsakteure eindeutig benannt und gegeneinander abgegrenzt worden. Damit ist die für eine Bußgeldbewehrung erforderliche Konkretisierung und Adressierung der Pflichten erfolgt.

Zu Abschnitt 7 (Schlussbestimmungen)

Zu § 34 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 43 der Richtlinie 2014(30/EU um und regelt die Übergangsbestimmungen die für Betriebsmittel gelten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Übergangsbestimmungen für ortsfeste Anlagen.

Artikel 2 (Aufhebung und Änderungen von Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift fasst Änderungen in Gesetzen und Verordnungen zusammen, um sie an das EMVG anzupassen.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Konzentration von allgemeinen gebührenrechtlichen Regelungen im Bundesgebührengesetz und der grundsätzlichen Bündelung bislang fachgesetzlich geregelter Gebührentatbestände in Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um Folgeänderungen im Telekommunikationsgesetz. Die Änderungen sind notwendig, da die Beitragsermächtigung entfällt und auf das Bundesgebührengesetz gestützt wird und der Verweis auf die Beitragsregelung ein statischer Verweis auf das EMVG ist, der zwingend angepasst werden muss.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um Folgeänderungen im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen. Die Änderungen sind notwendig, und sind anzupassen, da es sich um statische Verweise auf das EMVG handelt.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um Folgeänderung der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen aufgrund von Verweisen auf das EMVG.

Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift setzt Artikel 44 und Artikel 45 der Richtlinie 2014(30/EU um und regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, sowie das Außerkrafttreten des EMVG (alt).

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 16 EMVG)

In Artikel 1 sind in § 16 nach den Wörtern „von dieser Norm“ die Wörter „oder Teilen davon“ einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient einer präziseren Umsetzung der Vorgaben des Artikels 13 der Richtlinie 2014/30/EU, der mit § 16 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) umgesetzt werden soll. Dadurch sollen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung und Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Satz 2 EMVG)

In Artikel 1 ist § 19 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Auf eine solche Nutzungsbeschränkung ist – gegebenenfalls auch auf der Verpackung – eindeutig hinzuweisen.“

Begründung:

Die Änderung dient der Angleichung an den Wortlaut des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/30/EU, der mit § 19 Absatz 2 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) umgesetzt werden soll. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Wortlaut ist durch die Formulierung der Richtlinie nicht abgedeckt und würde eine Verschärfung darstellen. Um eine Eins-zu-eins-Umsetzung und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erreichen, sollte daher eine Anpassung erfolgen.

3. Zu Artikel 1 (§ 28 EMVG insgesamt)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung der Konzeption der vorgeschlagenen Regelung, soweit diese einerseits in § 28 Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz EMVG-E die Aufzeichnung des Inhalts einer Kommunikation verbietet, andererseits aber hinsichtlich erlangter Daten unter anderem in dessen Absatz 3 Satz 2 deren unverzügliche Löschung und in dessen Absatz 4 deren Kennzeichnung und Verwendung regelt. Sollten insoweit lediglich „Nicht-Inhaltsdaten“, also beispielsweise Verkehrsdaten, adressiert werden, so wäre zu klären, warum für deren Verwendung unter anderem zu Strafverfolgungszwecken an die Schwelle des § 100a StPO und nicht diejenige des § 100g StPO angeknüpft wird.

4. Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 3 Satz 1 EMVG)

In Artikel 1 sind in § 28 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „das Gespräch“ durch die Wörter „der Inhalt der Kommunikation“ zu ersetzen.

Begründung:

Der in § 28 Absatz 3 Satz 1 EMVG-E verwendete Begriff „Gespräch“ erscheint in Anbetracht der Vielfältigkeit von Telekommunikationsformen nicht hinreichend weit und ist deshalb durch die Formulierung „Inhalt der Kommunikation“ zu ersetzen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Zu Artikel 1 (§ 16 EMVG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Satz 2 EMVG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 (§ 28 EMVG))

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 (§ 28 Absatz 3 Satz 1 EMVG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

